

## 123. Änderung Flächennutzungsplan Gemeinde Walchum



Abbildung 1: Lage des UG im räumlichen Zusammenhang (bing maps, Stand: 30.09.2019)

### spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)



Samtgemeinde Dörpen

Hauptstraße 25  
26892 Dörpen

planungsbüro peter stelzer GmbH

Grulandstraße 2  
49832 Freren

Tel.: (05902) 503702 - 0  
Fax: (05902) 503702- 33

**INHALTSVERZEICHNIS**

|          |                                                                                            |           |
|----------|--------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>1</b> | <b>ALLGEMEIN</b>                                                                           | <b>4</b>  |
| 1.1      | Einleitung                                                                                 | 4         |
| 1.2      | Anlass                                                                                     | 4         |
| 1.3      | Aufgabe und Ziel                                                                           | 4         |
| 1.4      | Kurzbeschreibung des Vorhabens                                                             | 5         |
| <b>2</b> | <b>RECHTLICHE GRUNDLAGEN</b>                                                               | <b>6</b>  |
| <b>3</b> | <b>BEGRIFFSBESTIMMUNGEN</b>                                                                | <b>8</b>  |
| <b>4</b> | <b>METHODISCHES VORGEHEN</b>                                                               | <b>9</b>  |
| 4.1      | Artenschutzrechtliche Untersuchung nach § 44 BNatSchG                                      | 9         |
| <b>5</b> | <b>DATENGRUNDLAGE</b>                                                                      | <b>10</b> |
| <b>6</b> | <b>WIRKFAKTOREN</b>                                                                        | <b>10</b> |
| 6.1      | Allgemeine Wirkfaktoren                                                                    | 10        |
| 6.2      | Ermittlung der projektspezifischen Wirkungen durch das Vorhaben                            | 10        |
| <b>7</b> | <b>RELEVANZPRÜFUNG</b>                                                                     | <b>11</b> |
| 7.1      | Arten des Anhang IV der FFH-RL                                                             | 13        |
| 7.2      | Regelmäßige Gastvögel Niedersachsens nach Art. 4 Abs. 1 und 2 der EU-Vogelschutzrichtlinie | 15        |
| <b>8</b> | <b>ERHEBUNG DER BESTANDSSITUATION</b>                                                      | <b>20</b> |
| 8.1      | Methodik der Bestandserfassung                                                             | 20        |
| 8.1.1    | Brutvögel                                                                                  | 20        |
| 8.1.2    | Fledermäuse                                                                                | 21        |
| 8.2      | Ergebnisse                                                                                 | 22        |
| 8.2.1    | Brutvögel                                                                                  | 22        |
| 8.2.2    | Fledermäuse                                                                                | 24        |
| 8.2.3    | Weitere Arten                                                                              | 25        |
| 8.3      | Kontrolle der Ergebnisse der Relevanzprüfung auf Plausibilität                             | 25        |
| <b>9</b> | <b>DARLEGUNG DER BETROFFENHEIT DER ARTEN</b>                                               | <b>26</b> |
| 9.1      | Artenschutzrechtliche Untersuchung nach § 44 BNatSchG                                      | 26        |
| 9.1.1    | Brutvögel                                                                                  | 26        |
| 9.1.2    | Fledermäuse                                                                                | 42        |

|           |                                                                                                           |           |
|-----------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>10</b> | <b>MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUR SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT .....</b> | <b>47</b> |
| 10.1      | Maßnahmen zur Vermeidung .....                                                                            | 47        |
| 10.2      | Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität .....                            | 48        |
| <b>11</b> | <b>HINWEISE ZUR EINGRIFFSREGELUNG .....</b>                                                               | <b>49</b> |
| <b>12</b> | <b>FAZIT .....</b>                                                                                        | <b>49</b> |
| <b>13</b> | <b>LITERATUR UND QUELLEN .....</b>                                                                        | <b>50</b> |
| <b>14</b> | <b>ANHANG .....</b>                                                                                       | <b>56</b> |
|           | Blatt Nr. 1: Erfassungsergebnisse Brutvögel                                                               |           |
|           | Blatt Nr. 2: Erfassungsergebnisse Fledermäuse                                                             |           |

## TABELLENVERZEICHNIS

|                                                                                        |    |
|----------------------------------------------------------------------------------------|----|
| Tabelle 1: Übersicht der allgemeinen Wirkfaktoren des Vorhabens .....                  | 10 |
| Tabelle 2: Ermittlung der projektspezifischen Wirkfaktoren des Vorhabens .....         | 11 |
| Tabelle 3 Auflistung der erfassten Vogelarten (Bestandsaufnahme 2019) .....            | 22 |
| Tabelle 4: Auflistung der im UG nachgewiesenen Fledermäuse (Bestandsaufnahmen 2019) .. | 24 |

## ABBILDUNGSVERZEICHNIS

|                                                                                          |   |
|------------------------------------------------------------------------------------------|---|
| Abbildung 1: Lage des UG im räumlichen Zusammenhang (bing maps, Stand: 16.09.2019) ..... | 1 |
| Abbildung 2: Geltungsbereich 123. Änderung des Flächennutzungsplans .....                | 5 |

# **1 ALLGEMEIN**

## **1.1 Einleitung**

Der Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen war bereits im Reichsnaturschutzgesetz (1935) und in der Naturschutzverordnung (1936) verankert. Nach dem Grundgesetz galten diese als Landesrecht weiter. Um einer Rechtszersplitterung entgegenzuwirken, wurde das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verabschiedet, das am 24. Dezember 1976 in seiner ursprünglichen Fassung in Kraft trat. Mit der Artenschutznovelle in 1987 wurde der Vollzug des Artenschutzes verstärkt. Die zweite umfassende Änderung, die am 9. Mai 1998 in Kraft getreten ist, hat europäisches Artenschutzrecht umgesetzt und das nationale Recht entsprechend angepasst (LANA 2007). Mit dem „Ersten Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetz“ vom 12. Dezember 2007 wurden die artenschutzrechtlichen Vorschriften in Deutschland infolge eines Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 10.01.2006 (C-98/03) geändert.

Mit der „Föderalismusreform“ vom September 2006 wurde die Rahmengesetzgebung aufgehoben. Damit hat der Bund erstmals die Möglichkeit erhalten, das Naturschutzrecht in eigener Regie umfassend zu regeln. (Zuvor besaß der Bund hier nur Rahmenkompetenz, die ergänzende Regelungen der Länder erforderte.) Mit dem „neuen“ Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (aktuelle Fassung) wird der Artenschutz bundeseinheitlich „abweichungsfest“ geregelt. Die Länder können bezüglich des Artenschutzes keine abweichenden Regelungen treffen.

## **1.2 Anlass**

Die Samtgemeinde Dörpen plant mit der 123. Änderung des Flächennutzungsplans die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes (WA) in Hasselbrock in der Gemeinde Walchum.

Bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren müssen die Artenschutzbelange entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden. Aufgrund dessen ist nach Vorgabe der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Emsland im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (im Folgenden kurz saP genannt) durchzuführen.

Die vorliegende saP ist ein gesonderter Fachbeitrag, bei dem ein fest umrissenes Artenspektrum über die allgemeine Eingriffsregelung hinaus einem besonderen Prüfprogramm, wie nachfolgend aufgeführt, unterzogen wird.

## **1.3 Aufgabe und Ziel**

In der vorliegenden saP werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bezüglich der gemeinschaftlich geschützten Arten (alle heimischen europäischen Vogelarten, Arten des Anhang IV der FFH-RL (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie)), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt,
- ggf. die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahmeregelung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft, d. h. es muss nachgewiesen werden, dass sich der Erhaltungszustand der Population der betroffenen Art nicht verschlechtern wird.

## 1.4 Kurzbeschreibung des Vorhabens

In der Gemeinde Walchum wird die Änderung des 123 Flächennutzungsplans in der Ortschaft Hasselbrock erforderlich, um auf die aktuellen städtebaulichen Entwicklungen zu reagieren. Im Rahmen dieser Planung wird eine landwirtschaftlich genutzte Fläche überplant und soll künftig als Baugebiet dienen.

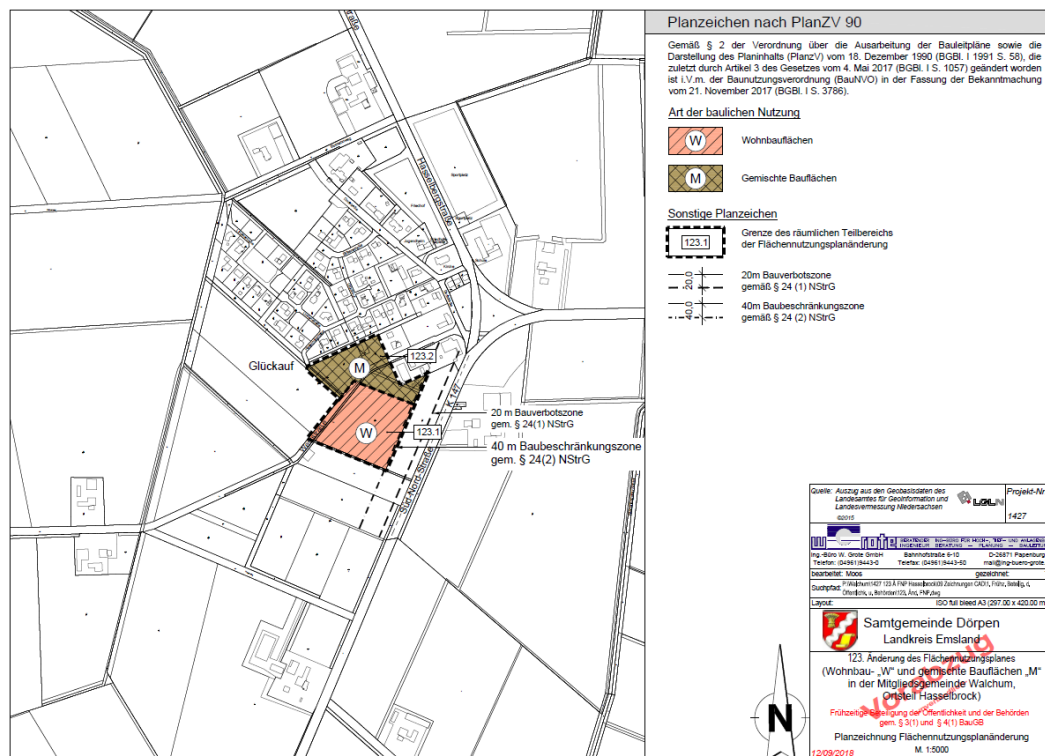


Abbildung 2: Geltungsbereich 123. Änderung des Flächennutzungsplans

Das Plangebiet befindet sich in der Gemeinde Walchum unmittelbar südlich des Ortsteils Hasselbrock. Im Osten grenzt die K147 an und westlich in ca. 1,5 km Entfernung verläuft die deutsch-niederländische Grenze.

Nach dem Umweltserver des NLWKN ([http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/GlobalNetFX\\_Umweltkarten/](http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/GlobalNetFX_Umweltkarten/)) befinden sich keine Naturschutz-, Landschaftsschutz-, FFH-Gebiete oder für Brutvögel wertvollen Bereiche im Gebiet des Eingriffsbereichs.

Das Plangebiet befindet sich in einem für Gastvögel wertvollen Bereich mit offenem Status (2018). Östlich in rund 5 km Entfernung beginnt das Landschaftsschutzgebiet Emstal. Ein Teil dieses Gebietes ist ebenfalls als FFH-Gebiet „Ems“ ausgewiesen (EU-Kennzahl 2809-331) und liegt in einer Entfernung von ca. 7 km zur Planfläche. Ferner befindet sich in nördliche Richtung zum Untersuchungsgebiet in 9 km Entfernung das Naturschutzgebiet „Neuheeder Moor“.

## 2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Das BNatSchG unterscheidet in § 7 Abs. 2 Nr. 13 „besonders geschützte Arten“ und in Nr. 14 „streng geschützte Arten“, die dem gesetzlichen Schutz unterliegen.

Als **besonders geschützte Arten** gelten:

- Arten der Anhänge A und B der EG – Artenschutzverordnung (EG-VO)
- Arten des Anhangs IV der FFH-RL sowie alle europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz- Richtlinie (VSch-RL)
- Arten der Anlage 1, die in Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) mit einem Kreuz gekennzeichnet sind

Als **streng geschützte Arten** gelten:

- Arten des Anhangs A der EG – Artenschutzverordnung (EG-VO)
- Arten des Anhangs IV der FFH-RL
- Arten der Anlage 1, die in Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) mit einem Kreuz gekennzeichnet sind.

Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-RL - sowie in den Artikeln 5, 7 und 9 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten vom 30. November 2009 - Vogelschutz-Richtlinie

VSch-RL - verankert. Im nationalen deutschen Naturschutzrecht ist der Artenschutz in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG umgesetzt. Die Länder können keine abweichenden Regelungen zum Artenschutz treffen.

Die für diese saP maßgeblichen Verbotstatbestände („Zugriffsverbote“) sind in § 44 Abs. 1 BNatSchG normiert. Danach ist es grundsätzlich „verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.*
3. *Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“*

Weitere artenschutzrechtliche Verbotstatbestände („Besitz- und Vermarktungsverbote“) nach § 44 Abs. 2 BNatSchG) sind auf Grund des Genehmigungsantrages ausgeschlossen und werden daher nicht weiter betrachtet.

Für Eingriffe in den Naturhaushalt, die nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gemäß § 15 BNatSchG zulässig sind, enthält § 44 Abs. 5 BNatSchG Einschränkungen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände:

- (5) *Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen*
  1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
  2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen*

*nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*

3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

*Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.*

Entsprechend der obigen Ausführung gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tierarten, für Europäischen Vogelarten sowie für solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nummer 2 aufgeführt sind.

### 3 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Die Begriffsbestimmungen und die fachliche Auslegung der Verbotstatbestände der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die vorgeschlagenen Definitionen im Zusammenhang mit den Grundtatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA), stA „Arten- und Biotopschutz“ (September 2009).

Entsprechend ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes *„immer dann anzunehmen, wenn sich als Folge der Störung die Größe oder der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population signifikant und nachhaltig verringert. Bei häufigen und weit verbreiteten Arten führen kleinräumige Störungen einzelner Individuen im Regelfall nicht zu einem Verstoß gegen das Störungsverbot. Störungen an den Populationszentren können aber auch bei häufigeren Arten zur Überwindung der Erheblichkeitsschwelle führen. Demgegenüber kann bei landesweit seltenen Arten mit geringen Populationsgrößen eine signifikante Verschlechterung bereits dann vorliegen, wenn die Fortpflanzungsfähigkeit, der Bruterfolg oder die Überlebenschancen einzelner Individuen beeinträchtigt oder gefährdet werden.“*

## 4 METHODISCHES VORGEHEN

### 4.1 Artenschutzrechtliche Untersuchung nach § 44 BNatSchG

Gegenstand der saP sind Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten, deren Anwesenheit im Untersuchungsgebiet nicht von vorneherein ausgeschlossen werden kann. Somit können in einem ersten Schritt (Relevanzprüfung) die Arten von einer weiteren Prüfung ausgeschlossen werden, die aufgrund vorliegender Daten (Verbreitungskarten, Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten (THEUNERT 2008a und 2008b)), eigener Erfahrungen/ Kenntnisse und dem Wissenstand der Mitarbeiter des Planungsbüros regionalplan & uvp als nicht relevant für das Vorhabengebiet identifiziert werden können.

In einem weiteren Schritt wird durch Bestandsaufnahmen die einzelartenbezogene Bestandssituation im Wirkraum des Vorhabens erhoben. Auf Basis dieser Untersuchungen können dann die Arten identifiziert werden, die vom Vorhaben tatsächlich betroffen sind bzw. betroffen sein können. Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind die Ergebnisse der Relevanzprüfung nochmals auf Plausibilität zu kontrollieren.

In die Beurteilung, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt sind, werden Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sowie Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität einbezogen.

**Vorkehrungen zur Vermeidung** von Beeinträchtigungen setzen am Projekt an. Sie führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass - auch individuenbezogen - keine erhebliche Einwirkung auf geschützte Arten erfolgt (z. B. Anbringen von Fledermaus-Überflughilfen).

**Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität** („CEF-Maßnahmen“ - continuous ecological functionality-measures im Guidance document der EU-KOMMISSION (Hrsg. 2007)) setzen unmittelbar am betroffenen Bestand der geschützten Arten an. Sie dienen dazu, die Funktion der konkret betroffenen Lebensstätte für die betroffene (Teil-)Population in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu erhalten. Dabei muss die Kontinuität der Lebensstätte gesichert sein. CEF-Maßnahmen müssen den Charakter kompensatorischer Vermeidungsmaßnahmen (die in der Eingriffsregelung i. d. R. Ausgleichsmaßnahmen darstellen) besitzen und einen unmittelbaren räumlichen Bezug zum betroffenen Habitat erkennen lassen, z. B. in Form einer Vergrößerung eines Habitats oder der Neuschaffung von Habitaten in direkter funktioneller Beziehung zu diesem.

Werden trotz der Durchführung von Vorkehrungen zur Vermeidung Verbotstatbestände erfüllt, so dienen **Kompensationsmaßnahmen** (FCS- Maßnahmen) dem Erhalt des derzeitigen (günstigen) Erhaltungszustandes der betroffenen Art. Diese Maßnahmen müssen aus den spezifischen Empfindlichkeiten und ökologischen Erfordernissen der jeweiligen betroffenen Art bzw. Population abgeleitet werden, d. h. sie sind an die jeweilige Art und an die Funktionalität auszurichten. Auch hinsichtlich der zeitlichen Komponente ist zu beachten, dass keine Zeitlücke entsteht, in der eine irreversible Schwächung der Population zu befürchten ist.

## 5 DATENGRUNDLAGE

Als Datengrundlage für die saP dienen die aktuellen Roten Listen Deutschlands und Niedersachsens sowie Verbreitungsatlanen und weitere Fachliteratur (siehe Kapitel 13 „Literatur und Quellen“).

## 6 WIRKFAKTOREN

### 6.1 Allgemeine Wirkfaktoren

Entsprechend der Beschreibung des Vorhabens werden für die artenschutzrechtliche Beurteilung folgende Wirkungen und Wirkzonen zu Grunde gelegt.

**Tabelle 1: Übersicht der allgemeinen Wirkfaktoren des Vorhabens**

| <b>Baubedingte Wirkungen</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>• mögliche Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Baumaßnahmen,</li> <li>• temporärer Biotop- und Bodenverlust/ temporäre Beeinträchtigung des Lebensraumes durch Bauflächen/ Baustreifen (einschließlich temporäre Veränderung der Standortverhältnisse, der Bodenstruktur, visueller und akustischer Wirkungen),</li> <li>• temporäre Lärm- und Schadstoffemissionen und damit einhergehende Störungen durch den Baubetrieb,</li> <li>• mögliche baubedingte Tötungen von Individuen,</li> <li>• z. T. temporärer Verlust und Verstärkung der Zerschneidung faunistischer Funktionsräume und Funktionsbeziehungen.</li> </ul> |
| <b>Anlagebedingte Wirkungen</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>• Entwertung faunistischer Funktionsräume und Funktionsbeziehungen durch verstärkte visuelle Störreize, Zerschneidungsverstärkung, Standortveränderung,</li> <li>• Beeinträchtigungen des Lebensraumes durch Versiegelung (Zuwegungen, Bauwerk),</li> <li>• Beeinträchtigungen des Lebensraumes durch zusätzliche Überbauung und Strukturveränderungen,</li> <li>• Biotopverlust durch Versiegelung und Überbauung/ Strukturveränderung,</li> <li>• Verlust faunistischer Funktionsräume und Funktionsbeziehungen durch Versiegelung/ Überbauung/Nutzungsveränderungen.</li> </ul>                                                                  |
| <b>Betriebsbedingte Wirkungen</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>• mögliche Störungs- und Vertreibungswirkungen durch die Nutzung der Wohnbebauung (akustische und visuelle Störreize durch den veränderten Verkehrsfluss durch Ab- und Zulieferungsverkehr),</li> <li>• ggf. mögliche Individuenverluste durch Kollision mit Verkehr.</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |

### 6.2 Ermittlung der projektspezifischen Wirkungen durch das Vorhaben

Neben den allgemeinen Wirkfaktoren, die bei allen Vorhaben auftreten, entstehen projektspezifische Wirkfaktoren, die je nach Vorhaben unterschiedlich sein können. Inwieweit einzelne Arten oder Artgruppen von den Auswirkungen einer Planung betroffen sein können, hängt im Wesentlichen von der konkreten Planung im Raum und den vorhandenen Lebensraumstrukturen ab. Neben dem unmittelbaren Verlust von Lebensräumen durch Überplanung können einzelne Wirkfaktoren wie Lärm, Licht,

Bewegungsunruhe etc. auch mehr oder weniger weit in den Raum wirken und sind entsprechend zu berücksichtigen.

In der folgenden Tabelle 2 werden die konkreten projektspezifischen Wirkungen unter Berücksichtigung der aktuellen Planung (Kapitel 1.4) und der im Rahmen der Bestandserfassungen (Kapitel 8) vor Ort dokumentierten Lebensraumstrukturen ermittelt.

**Tabelle 2: Ermittlung der projektspezifischen Wirkfaktoren des Vorhabens**

| Wirkfaktor                                                    | trifft zu |
|---------------------------------------------------------------|-----------|
| • Erschließung eines neuen Baustandortes                      | x         |
| • Erweiterung/ Ersatz einer bestehenden baulichen Anlage      |           |
| • Überplanung/ Verlust bestehender Gebäude                    |           |
| • Bestehende Gebäude im unmittelbaren Nahbereich/ Wirkbereich | x         |
| • Überplanung/ Verlust von Gewässern                          |           |
| • Gewässer im Wirkbereich                                     |           |
| • Überplanung/ Verlust von Altholzstrukturen/ Wald            |           |
| • Altholzstrukturen/ Wald im Wirkbereich                      |           |
| • Überplanung/ Verlust von jüngeren Gehölzen                  |           |
| • Gehölze im Wirkbereich                                      | x         |
| • Überplanung/ Verlust von Offenlandstandorten                |           |
| • Offenland im Wirkbereich                                    |           |

## 7 RELEVANZPRÜFUNG

Auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens sind prinzipiell alle im Land Niedersachsen vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-RL und alle im Land Niedersachsen vorkommenden europäischen Vogelarten gemäß Artikel 1 der VSch-RL betrachtungsrelevant. Dieses umfangreiche Artenspektrum soll im Rahmen der Relevanzprüfung zunächst auf die Arten reduziert werden, die unter Beachtung der Lebensraumsansprüche im Untersuchungsraum vorkommen können und für die eine Beeinträchtigung im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch Wirkungen des Vorhabens nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann.

Entsprechend der Verbreitungskarten, sonstiger Literatur (siehe Datengrundlage) sowie der eigenen Erfahrungen und Kenntnissen über den Planungsraum sind Vorkommen betrachtungsrelevanter Arten im Wesentlichen aus der Gruppe der Brutvögel und der Fledermäuse denkbar.

Somit werden Bestandserhebungen für die oben genannten Artengruppen durchgeführt. Auf das Vorkommen weiterer streng geschützter Arten aus den anderen Artengruppen und auf das Vorkommen von Lebensraumtypen wird bei den Begehungen geachtet.

Die Dokumentation der Relevanzprüfung erfolgt in tabellarischer Form:

Die Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums bauen auf die Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (Fassung mit Stand 03/2011) der Obersten Baubehörde im Bayrischen Staatsministerium auf.

Die Kürzel der Spalten am Tabellenanfang haben folgende Bedeutung:

**V: Verbreitungsgebiet**

X = Das Vorhaben liegt innerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets der Art in Niedersachsen oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Niedersachsen vorhanden (k.A.).

0 = Das Vorhaben liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets der Art in Niedersachsen.

**L: Lebensraum**

X = Der erforderliche Lebensraum/ die spezifischen Habitatansprüche der Art sind voraussichtlich erfüllt oder keine Angabe möglich (k.A.).

0 = Der erforderliche Lebensraum kommt nicht vor bzw. die spezifischen Habitatansprüche der Art sind mit Sicherheit nicht erfüllt.

**E: Empfindlichkeit der Art gegenüber den Wirkungen**

X = Die Wirkungsempfindlichkeit der Art ist gegeben bzw. nicht auszuschließen.

0 = Die Wirkungsempfindlichkeit der Art ist projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon auszugehen ist, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i. d. R. nur weit verbreitete, ungefährdete Arten).

Arten, bei denen die Kategorie V (Verbreitungsgebiet) mit „0“ bewertet wurde, sind als nicht betrachtungsrelevant identifiziert und können damit von den weiteren Prüfschritten ausgeschlossen werden.

Für alle weiteren Arten werden die Kategorien „Lebensraum“ und „Empfindlichkeit“ abgeprüft. Arten, bei denen die Kategorie „Lebensraum“ mit „0“ bewertet wurde, sind als nicht betrachtungsrelevant identifiziert und können damit von den weiteren Prüfschritten ausgeschlossen werden.

Bei den Arten, wo der erforderliche Lebensraum bzw. die spezifischen Habitatansprüche voraussichtlich erfüllt sind oder keine Angaben möglich sind und die Empfindlichkeit gegenüber den Wirkungen des geplanten Vorhabens gegeben sind bzw. nicht auszuschließen sind, erfolgt die Betrachtung der möglichen Betroffenheit Art für Art. Entsprechend werden diese Arten der weiteren saP zu Grunde gelegt.

## 7.1 Arten des Anhang IV der FFH-RL

Tierarten:

| Kategorie                   |   |   | Art                     | Wissenschaftlicher Name  | RL Nds | RL D | sg |
|-----------------------------|---|---|-------------------------|--------------------------|--------|------|----|
| V                           | L | E |                         |                          |        |      |    |
| Säugetiere ohne Fledermäuse |   |   |                         |                          |        |      |    |
| X                           | 0 |   | Biber                   | Castor fiber             | 0      | V    | x  |
| 0                           |   |   | Birkenmaus              | Sicista betulina         | G      | 1    | x  |
| 0                           |   |   | Braunbär                | Ursus arctos             | 0      | 0    | x  |
| 0                           |   |   | Europäischer Nerz       | Mustela lutreola         | 0      | 0    |    |
| 0                           |   |   | Feldhamster             | Cricetus cricetus        | 2      | 1    | x  |
| X                           | 0 |   | Fischotter              | Lutra lutra              | 1      | 3    | x  |
| 0                           |   |   | Großer Tümmler          | Tursiops truncatus       | 1      | 0    | x  |
| 0                           |   |   | Haselmaus               | Muscardinus avellanarius | R      | G    | x  |
| 0                           |   |   | Luchs                   | Lynx lynx                | 0      | 2    | x  |
| 0                           |   |   | Schweinswal             | Phocoena phocoena        | 1      | 2    | x  |
| 0                           |   |   | Wildkatze               | Felis silvestris         | 2      | 3    | x  |
| 0                           |   |   | Wisent                  | Bison bonasus            | 0      | 0    | x  |
| X                           | X | 0 | Wolf                    | Canis lupus              | 0      | 1    | x  |
| Kriechtiere                 |   |   |                         |                          |        |      |    |
| 0                           |   |   | Europ. Sumpfschildkröte | Emys orbicularis         | 0      | 1    | x  |
| 0                           |   |   | Schlingnatter           | Coronella austriaca      | 2      | 3    | x  |
| X                           | 0 |   | Zauneidechse            | Lacerta agilis           | 3      | V    | x  |
| Lurche                      |   |   |                         |                          |        |      |    |
| 0                           |   |   | Geburtshelferkröte      | Alytes obstetricans      | 3      | 3    | x  |
| 0                           |   |   | Gelbbauchunke           | Bombina variegata        | 1      | 2    | x  |
| X                           | 0 |   | Kammolch                | Triturus cristatus       | 3      | V    | x  |
| X                           | 0 |   | Kleiner Wasserfrosch    | Pelophylax lessonae      | 2      | G    | x  |
| X                           | 0 |   | Knoblauchkröte          | Pelobates fuscus         | 3      | 3    | x  |
| X                           | X | 0 | Kreuzkröte              | Bufo calamita            | 3      | V    | x  |
| X                           | 0 |   | Laubfrosch              | Hyla arborea             | 2      | 3    | x  |
| X                           | 0 |   | Moorfrosch              | Rana arvalis             | 3      | 3    | x  |
| 0                           |   |   | Rotbauchunke            | Bombina bombina          | 1      | 2    | x  |
| 0                           |   |   | Springfrosch            | Rana dalmatina           | 2      | -    | x  |
| 0                           |   |   | Wechselkröte            | Pseudepidalea viridis    | 1      | 3    | x  |
| Fische                      |   |   |                         |                          |        |      |    |
| 0                           |   |   | Nordseeschnäpel         | Coregonus oxyrhynchus    | 0      | 0    | x  |
| 0                           |   |   | Stör                    | Acipenser sturio         | 0      | 0    | x  |
| Libellen                    |   |   |                         |                          |        |      |    |

| Kategorie          |   |   | Art                                   | Wissenschaftlicher Name        | RL Nds | RL D | sg |
|--------------------|---|---|---------------------------------------|--------------------------------|--------|------|----|
| V                  | L | E |                                       |                                |        |      |    |
| 0                  |   |   | Asiatische Keiljungfer                | <i>Gomphus flavipes</i>        | 2      | G    | x  |
| 0                  |   |   | Östliche Moosjungfer                  | <i>Leucorrhinia albifrons</i>  | R      | 1    | x  |
| 0                  |   |   | Zierliche Moosjungfer                 | <i>Leucorrhinia caudalis</i>   | R      | 1    | x  |
| 0                  |   |   | Große Moosjungfer                     | <i>Leucorrhinia pectoralis</i> | 2      | 2    | x  |
| 0                  |   |   | Grüne Flussjungfer                    | <i>Ophiogomphus cecilia</i>    | 3      | 2    | x  |
| 0                  |   |   | Grüne Mosaikjungfer                   | <i>Aeshna viridis</i>          | 1      | 1    | x  |
| 0                  |   |   | Sibirische Winterlibelle              | <i>Sympecma paedisca</i>       | 1      | 2    | x  |
| <b>Käfer</b>       |   |   |                                       |                                |        |      |    |
| 0                  |   |   | Grubenlaufkäfer                       | <i>Carabus variolosus</i>      | 0      | 1    | x  |
| 0                  |   |   | Heldbock                              | <i>Cerambyx cerdo</i>          | ◇      | 1    | x  |
| 0                  |   |   | Breitrand                             | <i>Dytiscus latissimus</i>     | 1      | 1    | x  |
| 0                  |   |   | Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer | <i>Graphoderus bilineatus</i>  | 0      | 1    | x  |
| 0                  |   |   | Eremit                                | <i>Osmoderma eremita</i>       | ◇      | 2    | x  |
| <b>Tagfalter</b>   |   |   |                                       |                                |        |      |    |
| 0                  |   |   | Wald-Wiesenvögelchen                  | <i>Coenonympha hero</i>        | 1      | 1    | x  |
| 0                  |   |   | Eschen- Scheckenfalter                | <i>Euphydryas maturna</i>      | 0      | 1    | x  |
| 0                  |   |   | Schwarzfleckiger Ameisenbläuling      | <i>Maculinea arion</i>         | 1      | 2    | x  |
| 0                  |   |   | Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling   | <i>Maculinea nausithous</i>    | 1      | 3    | x  |
| 0                  |   |   | Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling    | <i>Maculinea teleius</i>       | 0      | 2    | x  |
| 0                  |   |   | Großer Feuerfalter                    | <i>Lycaena dispar</i>          | 0      | 2    | x  |
| 0                  |   |   | Blauschillernder Feuerfalter          | <i>Lycaena helle</i>           | 0      | 1    | x  |
| 0                  |   |   | Schwarzer Apollofalter                | <i>Parnassius mnemosyne</i>    | 0      | 1    | x  |
| <b>Nachtfalter</b> |   |   |                                       |                                |        |      |    |
| 0                  |   |   | Nachtkerzenschwärmer                  | <i>Proserpinus proserpina</i>  | 2      | V    | x  |
| <b>Schnecken</b>   |   |   |                                       |                                |        |      |    |
| 0                  |   |   | Zierliche Tellerschnecke              | <i>Anisus vorticulus</i>       | ◇      | 1    | x  |
| <b>Muscheln</b>    |   |   |                                       |                                |        |      |    |
| 0                  |   |   | Bachmuschel                           | <i>Unio crassus</i>            | ◇      | 1    | x  |

## Gefäßpflanzen:

| Kategorie |   |   | Art                  | Wissenschaftlicher Name | RL Nds | RL D | sg |
|-----------|---|---|----------------------|-------------------------|--------|------|----|
| V         | L | E |                      |                         |        |      |    |
| 0         |   |   | Kriechender Sellerie | <i>Apium repens</i>     | 1      | 1    | x  |

| Kategorie |   |   | Art                       | Wissenschaftlicher Name      | RL Nds | RL D | sg |
|-----------|---|---|---------------------------|------------------------------|--------|------|----|
| V         | L | E |                           |                              |        |      |    |
| 0         |   |   | Einfache Mondraute        | <i>Botrychium simplex</i>    | 0      | 2    | x  |
| 0         |   |   | Frauenschuh               | <i>Cypripedium calceolus</i> | 2      | 3    | x  |
| 0         |   |   | Sand-Silberscharte        | <i>Jurinea cyanoides</i>     | 0      | 2    | x  |
| 0         |   |   | Sumpf-Glanzkraut          | <i>Liparis loeselii</i>      | 2      | 2    | x  |
| X         | 0 |   | Froschkraut               | <i>Luronium natans</i>       | 2      | 2    | x  |
| 0         |   |   | Schierling- Wasserfenchel | <i>Oenanthe conioides</i>    | 1      | 1    | x  |
| 0         |   |   | Moor- Steinbrech          | <i>Saxifraga hirculus</i>    | 0      | 1    | x  |
| 0         |   |   | Vorblattloses Leinblatt   | <i>Thesium ebracteatum</i>   | 1      | 1    | x  |
| 0         |   |   | Prächtiger Dünnfarn       | <i>Trichomanes speciosum</i> | R      | ◇    | x  |

**LEGENDE**

**RL D** Rote Liste Deutschland  
**RL Nds** Rote Liste Niedersachsen

Gefährdungskategorien der Roten Listen (D und Nds):

- 0 Bestand erloschen (ausgestorben oder verschollen)
- 1 Vom Erlöschen/ Aussterben bedroht
- 2 Stark gefährdet
- 3 Gefährdet
- G Gefährdung unbekannten Ausmaßes
- R Extrem selten (Arten mit geographischer Restriktion)
- V Vorwarnliste
- D Daten unzureichend
- \* Keine Gefährdung/ ungefährdet
- ◇ Nicht bewertet/ keine Rote Liste vorhanden
- N erst nach Veröffentlichung der Roten Liste nachgewiesen (Status unbekannt)

**sg** x = streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

## 7.2 Regelmäßige Gastvögel Niedersachsens nach Art. 4 Abs. 1 und 2 der EU-Vogelschutzrichtlinie

| Kategorie |   |   | Art            | Wissenschaftlicher Name      | Gastvogelart |
|-----------|---|---|----------------|------------------------------|--------------|
| V         | L | E |                |                              |              |
| X         | X | 0 | Austernfischer | <i>Haematopus ostralegus</i> | Zug          |
| X         | X | 0 | Baumfalke      | <i>Falco subbuteo</i>        | Zug          |
| X         | 0 |   | Bekassine      | <i>Gallinago gallinago</i>   | Zug          |
| 0         |   |   | Bergente       | <i>Aythya marila</i>         | Zug          |
| X         | X | 0 | Blässgans      | <i>Anser albifrons</i>       | Zug          |
| X         | 0 |   | Blässhuhn      | <i>Fulica atra</i>           | Zug          |
| X         | 0 |   | Blaukehlchen   | <i>Luscinia svecica</i>      | Anh I        |
| 0         |   |   | Brachpieper    | <i>Anthus campestris</i>     | Anh I        |

| Kategorie |   |   | Art                  | Wissenschaftlicher Name          | Gastvogelart |
|-----------|---|---|----------------------|----------------------------------|--------------|
| V         | L | E |                      |                                  |              |
| X         | 0 |   | Brandgans            | <i>Tadorna tadorna</i>           | Zug          |
| 0         |   |   | Brandseeschwalbe     | <i>Sterna sandvicensis</i>       | Anh I        |
| X         | 0 |   | Braunkehlchen        | <i>Saxicola rubetra</i>          | Zug          |
| X         | 0 |   | Bruchwasserläufer    | <i>Tringa glareola</i>           | Anh I        |
| 0         |   |   | Drosselrohrsänger    | <i>Acrocephalus arundinaceus</i> | Zug          |
| X         | 0 |   | Dunkler Wasserläufer | <i>Tringa erythropus</i>         | Zug          |
| 0         |   |   | Eiderente            | <i>Somateria mollissima</i>      | Zug          |
| X         | 0 |   | Eisvogel             | <i>Alcedo atthis</i>             | Anh I        |
| X         | X | 0 | Feldlerche           | <i>Alauda arvensis</i>           | Zug          |
| X         | 0 |   | Fischadler           | <i>Pandion haliaetus</i>         | Anh I        |
| X         | 0 |   | Flussregenpfeifer    | <i>Charadrius dubius</i>         | Zug          |
| 0         |   |   | Flusseeschwalbe      | <i>Sterna hirundo</i>            | Anh I        |
| X         | 0 |   | Flussuferläufer      | <i>Actitis hypoleucos</i>        | Zug          |
| X         | 0 |   | Gänsesäger           | <i>Mergus merganser</i>          | Zug          |
| X         | X | 0 | Gartenrotschwanz     | <i>Phoenicurus phoenicurus</i>   | Zug          |
| 0         |   |   | Goldregenpfeifer     | <i>Pluvialis apricaria</i>       | Anh I        |
| 0         |   |   | Grauammer            | <i>Emberiza calandra</i>         | Zug          |
| X         | X | 0 | Graugans             | <i>Anser anser</i>               | Zug          |
| X         | X | 0 | Graureiher           | <i>Ardea cinerea</i>             | Zug          |
| X         | X | 0 | Großer Brachvogel    | <i>Numenius arquata</i>          | Zug          |
| X         | 0 |   | Grünschenkel         | <i>Tringa nebularia</i>          | Zug          |
| X         | 0 |   | Haubentaucher        | <i>Podiceps cristatus</i>        | Zug          |
| X         | X | 0 | Heidelerche          | <i>Lullula arborea</i>           | Anh I        |
| X         | 0 |   | Heringsmöwe          | <i>Larus fuscus</i>              | Zug          |
| X         | 0 |   | Höckerschwan         | <i>Cygnus olor</i>               | Zug          |
| X         | 0 |   | Kampfläufer          | <i>Philomachus pugnax</i>        | Anh I        |
| X         | 0 |   | Kanadagans           | <i>Branta canadensis</i>         | Zug          |
| X         | X | 0 | Kiebitz              | <i>Vanellus vanellus</i>         | Zug          |
| 0         |   |   | Kiebitzregenpfeifer  | <i>Pluvialis squatarola</i>      | Zug          |
| X         | X | 0 | Kleinspecht          | <i>Dryobates minor</i>           | Zug          |
| X         | 0 |   | Knäkente             | <i>Anas querquedula</i>          | Zug          |
| 0         |   |   | Knutt                | <i>Calidris canutus</i>          | Zug          |
| 0         |   |   | Kolbenente           | <i>Netta rufina</i>              | Zug          |
| X         | 0 |   | Kormoran             | <i>Phalacrocorax carbo</i>       | Zug          |
| X         | X | 0 | Kornweihe            | <i>Circus cyaneus</i>            | Anh I        |
| X         | 0 |   | Kranich              | <i>Grus grus</i>                 | Anh I        |
| X         | 0 |   | Krickente            | <i>Anas crecca</i>               | Zug          |
| 0         |   |   | Kurzschnabelgans     | <i>Anser brachyrhynchus</i>      | Zug          |

| Kategorie |   |   | Art                | Wissenschaftlicher Name           | Gastvogelart |
|-----------|---|---|--------------------|-----------------------------------|--------------|
| V         | L | E |                    |                                   |              |
| 0         |   |   | Küstenseeschwalbe  | <i>Sterna paradisaea</i>          | Anh I        |
| X         | X | 0 | Lachmöwe           | <i>Larus ridibundus</i>           | Zug          |
| X         | 0 |   | Löffelente         | <i>Anas clypeata</i>              | Zug          |
| 0         |   |   | Löffler            | <i>Platalea leucorodia</i>        | Anh I        |
| 0         |   |   | Mantelmöwe         | <i>Larus marinus</i>              | Zug          |
| X         | 0 |   | Merlin             | <i>Falco columbarius</i>          | Anh I        |
| 0         |   |   | Mittelsäger        | <i>Mergus serrator</i>            | Zug          |
| X         | X | 0 | Nachtigall         | <i>Luscinia megarhynchos</i>      | Zug          |
| X         | 0 |   | Neuntöter          | <i>Lanius collurio</i>            | Anh I        |
| 0         |   |   | Ohrentaucher       | <i>Podiceps auritus</i>           | Anh I        |
| 0         |   |   | Ortolan            | <i>Emberiza hortulana</i>         | Anh I        |
| X         | 0 |   | Pfeifente          | <i>Anas penelope</i>              | Zug          |
| 0         |   |   | Pfuhschnepfe       | <i>Limosa lapponica</i>           | Anh I        |
| X         | X | 0 | Pirol              | <i>Oriolus oriolus</i>            | Zug          |
| 0         |   |   | Prachtaucher       | <i>Gavia arctica</i>              | Anh I        |
| X         | 0 |   | Raubwürger         | <i>Lanius excubitor</i>           | Zug          |
| 0         |   |   | Raufußkauz         | <i>Aegolius funereus</i>          | Anh I        |
| 0         |   |   | Regenbrachvogel    | <i>Numenius phaeopus</i>          | Zug          |
| X         | 0 |   | Reiherente         | <i>Aythya fuligula</i>            | Zug          |
| 0         |   |   | Ringelgans         | <i>Branta bernicla</i>            | Zug          |
| X         | 0 |   | Rohrdommel         | <i>Botaurus stellaris</i>         | Anh I        |
| 0         |   |   | Rohrschwirl        | <i>Locustella luscinioides</i>    | Zug          |
| X         | X | 0 | Rohrweihe          | <i>Circus aeruginosus</i>         | Anh I        |
| 0         |   |   | Rothalstaucher     | <i>Podiceps grisegena</i>         | Zug          |
| 0         |   |   | Rotkehlpieper      | <i>Anthus cervinus</i>            | Anh I        |
| X         | X | 0 | Rotmilan           | <i>Milvus milvus</i>              | Anh I        |
| X         | 0 |   | Rotschenkel        | <i>Tringa totanus</i>             | Zug          |
| X         | X | 0 | Saatgans           | <i>Anser fabalis</i>              | Zug          |
| X         | X | 0 | Saatkrähe          | <i>Corvus frugilegus</i>          | Zug          |
| 0         |   |   | Säbelschnäbler     | <i>Recurvirostra avosetta</i>     | Anh I        |
| 0         |   |   | Sanderling         | <i>Calidris alba</i>              | Zug          |
| 0         |   |   | Sandregenpfeifer   | <i>Charadrius hiaticula</i>       | Zug          |
| X         | X | 0 | Schafstelze        | <i>Motacilla flava</i>            | Zug          |
| 0         |   |   | Schellente         | <i>Bucephala clangula</i>         | Zug          |
| X         | 0 |   | Schilfrohrsänger   | <i>Acrocephalus schoenobaenus</i> | Zug          |
| X         | 0 |   | Schnatterente      | <i>Anas strepera</i>              | Zug          |
| X         | 0 |   | Schwarzhalstaucher | <i>Podiceps nigricollis</i>       | Zug          |
| X         | 0 |   | Schwarzkehlchen    | <i>Saxicola rubicola</i>          | Zug          |

| Kategorie |   |   | Art                | Wissenschaftlicher Name        | Gastvogelart |
|-----------|---|---|--------------------|--------------------------------|--------------|
| V         | L | E |                    |                                |              |
| 0         |   |   | Schwarzkopfmöwe    | <i>Larus melanocephalus</i>    | Anh I        |
| X         | X | 0 | Schwarzmilan       | <i>Milvus migrans</i>          | Anh I        |
| 0         |   |   | Schwarzstorch      | <i>Ciconia nigra</i>           | Anh I        |
| 0         |   |   | Seeadler           | <i>Haliaeetus albicilla</i>    | Anh I        |
| 0         |   |   | Seeregenpfeifer    | <i>Charadrius alexandrinus</i> | Zug          |
| 0         |   |   | Sichelstrandläufer | <i>Calidris ferruginea</i>     | Zug          |
| X         | 0 |   | Silbermöwe         | <i>Larus argentatus</i>        | Zug          |
| X         | X | 0 | Silberreiher       | <i>Casmerodius albus</i>       | Anh I        |
| X         | 0 |   | Singschwan         | <i>Cygnus cygnus</i>           | Anh I        |
| 0         |   |   | Sperbergrasmücke   | <i>Sylvia nisoria</i>          | Anh I        |
| X         | 0 |   | Spießente          | <i>Anas acuta</i>              | Zug          |
| X         | 0 |   | Steinschmätzer     | <i>Oenanthe oenanthe</i>       | Zug          |
| 0         |   |   | Steinwälzer        | <i>Arenaria interpres</i>      | Zug          |
| 0         |   |   | Sternaucher        | <i>Gavia stellata</i>          | Anh I        |
| X         | 0 |   | Stockente          | <i>Anas platyrhynchos</i>      | Zug          |
| X         | 0 |   | Sturmmöwe          | <i>Larus canus</i>             | Zug          |
| X         | 0 |   | Sumpfohreule       | <i>Asio flammeus</i>           | Anh I        |
| X         | 0 |   | Tafelente          | <i>Aythya ferina</i>           | Zug          |
| X         | 0 |   | Teichrohrsänger    | <i>Acrocephalus scirpaceus</i> | Zug          |
| 0         |   |   | Trauerseeschwalbe  | <i>Chlidonias niger</i>        | Anh I        |
| 0         |   |   | Tüpfelsumpfhuhn    | <i>Porzana porzana</i>         | Anh I        |
| X         | 0 |   | Uferschnepfe       | <i>Limosa limosa</i>           | Zug          |
| X         | 0 |   | Uferschwalbe       | <i>Riparia riparia</i>         | Zug          |
| X         | 0 |   | Wachtel            | <i>Coturnix coturnix</i>       | Zug          |
| X         | 0 |   | Wachtelkönig       | <i>Crex crex</i>               | Anh I        |
| X         | X | 0 | Waldschnepfe       | <i>Scolopax rusticola</i>      | Zug          |
| X         | 0 |   | Waldwasserläufer   | <i>Tringa ochropus</i>         | Zug          |
| X         | X | 0 | Wanderfalke        | <i>Falco peregrinus</i>        | Anh I        |
| X         | 0 |   | Wasserralle        | <i>Rallus aquaticus</i>        | Zug          |
| X         | 0 |   | Weißstorch         | <i>Ciconia ciconia</i>         | Anh I        |
| X         | 0 |   | Weißwangengans     | <i>Branta leucopsis</i>        | Anh I        |
| 0         |   |   | Wendehals          | <i>Jynx torquilla</i>          | Zug          |
| X         | X | 0 | Wespenbussard      | <i>Pernis apivorus</i>         | Anh I        |
| X         | 0 |   | Wiesenweihe        | <i>Circus pygargus</i>         | Anh I        |
| X         | 0 |   | Ziegenmelker       | <i>Caprimulgus europaeus</i>   | Anh I        |
| 0         |   |   | Zwergmöwe          | <i>Hydrocoloeus minutus</i>    | Anh I        |
| X         | 0 |   | Zwergsäger         | <i>Mergellus albellus</i>      | Anh I        |
| 0         |   |   | Zwergschnäpper     | <i>Ficedula parva</i>          | Anh I        |

| Kategorie      |   |   | Art                                        | Wissenschaftlicher Name       | Gastvogelart |
|----------------|---|---|--------------------------------------------|-------------------------------|--------------|
| V              | L | E |                                            |                               |              |
| X              | 0 |   | Zwergschwan                                | <i>Cygnus bewickii</i>        | Anh I        |
| 0              |   |   | Zwergseeschwalbe                           | <i>Sternula albifrons</i>     | Anh I        |
| 0              |   |   | Zwergstrandläufer                          | <i>Calidris minuta</i>        | Zug          |
| X              | 0 |   | Zwergtaucher                               | <i>Tachybaptus ruficollis</i> | Zug          |
| <b>LEGENDE</b> |   |   |                                            |                               |              |
|                |   |   | Gastvogelart nach EU-Vogelschutzrichtlinie | Art. 4 Abs. 1 (Anhang I)      | Anh I        |
|                |   |   |                                            | Art. 4 Abs. 2 (Zugvogelarten) | Zug          |

Aufgrund der Lage der Planfläche am südlichen Rand der Ortschaft Hasselbrock mit der vorhandenen Bebauung und der direkten Nähe zur K 147 kann eine Beeinträchtigung von Gastvögeln ausgeschlossen werden.

## 8 ERHEBUNG DER BESTANDSSITUATION

In diesem Kapitel werden Methode und Ergebnisse der durchgeführten Bestandserhebungen für eine abschließende Bewertung der möglichen Betroffenheit europäischer Vogelarten und Fledermäuse bzw. streng geschützter Arten dargestellt.

### 8.1 Methodik der Bestandserfassung

#### 8.1.1 Brutvögel

Die Bestandserfassung erfolgte im Rahmen von 8 vollständigen Flächenbegehungen von Anfang April 2019 bis Mitte August 2019. Die Erfassungstermine mit den jeweiligen kurzen Wetterbeschreibungen sind der folgenden Aufstellung zu entnehmen:

|            |                                                                               |
|------------|-------------------------------------------------------------------------------|
| 01.04.2019 | sonnig, 12°C – 14°C, 1 – 3 Bft                                                |
| 16.04.2019 | sonnig, 5°C – 7°C, 1 - 2 Bft                                                  |
| 07.05.2019 | sonnig, 8°C, 1 Bft                                                            |
| 21.05.2019 | bewölkt, 13°C, 3 Bft                                                          |
| 12.06.2019 | bewölkt, 19°C, 2 – 3 Bft (morgens Brutvögel/abends Brutvögel und Fledermäuse) |
| 25.06.2019 | sonnig, 25°C, 0 – 1 Bft                                                       |
| 14.08.2019 | leicht bewölkt, 13°C – 11°C, 1 - 2 Bft (Abendbegehung)                        |

Als Untersuchungsraum wurde ein möglicher Wirkraum von etwa 50 m um den Geltungsbereich abgegrenzt. Die Lage und Abgrenzung des Untersuchungsraumes können dem Blatt Nr. 1 entnommen werden. Der Schwerpunkt der Bestandserfassungen lag bei der Gruppe der Vögel und der Fledermäuse, da in diesen Tiergruppen mit dem Vorkommen betrachtungsrelevanter Arten zu rechnen war (vgl. Relevanzprüfung). Darüber hinaus wurde im Rahmen der Begehungen allerdings auch auf das Vorkommen streng geschützter Arten aus anderen Tiergruppen geachtet.

Für die Beurteilung der Betroffenheit ist es nicht zwingend erforderlich eine detaillierte Kartierung für alle Arten durchzuführen. Die Untersuchungstiefe hängt vielmehr maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten vor Ort ab (FRÖHLICH & SPORBECK 2010). Entsprechend wurden alle Vogelarten qualitativ erfasst, bei gefährdeten und streng geschützten Arten erfolgte die Erfassung quantitativ, die zudem kartographisch ausgewertet und dargestellt wird. Für die „Allerweltsarten“ wird ausschließlich der Status im UG festgestellt und i.d.R. auf eine Ergebnisdarstellung in Karten verzichtet. Bei den Begehungen wird auf Besonderheiten bei diesen Arten insbesondere im unmittelbaren Vorhabensbereich geachtet.

Die Erfassung und Wertung von Brutrevieren der Vögel erfolgte grundsätzlich angelehnt an die „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“ (SÜDBECK et al. 2005). Bei manchen Arten kamen Klangattrappen zum Einsatz, sofern dies in den

„Methodenstandards“ für sinnvoll erachtet wird (z.B. Eulen und Spechte). In Ausnahmefällen wurden bereits einmalige Feststellungen revieranzeigender Verhaltensweisen (z.B. Reviergesang) außerhalb der Hauptdurchzugszeiten der jeweiligen Art als Brutverdacht, d.h. als mögliches Brutrevier gewertet (z.B. bei den nachtaktiven Eulenarten).

### 8.1.2 Fledermäuse

Fledermäuse können mit unterschiedlichen Methoden nachgewiesen werden. Entscheidend für die Auswahl der Methoden und der Methodenkombination ist die Zielvorstellung der Bestandserfassungen alle entscheidungsrelevanten Informationen zu erheben. In der vorliegenden Untersuchung wurde eine Detektoruntersuchung durchgeführt.

Die Abenderfassungen erfolgten an folgenden Terminen bei entsprechenden Wetterbedingungen:

|            |                                        |
|------------|----------------------------------------|
| 12.06.2019 | bewölkt, 19°C, 2 - 3 Bft               |
| 14.08.2019 | leicht bewölkt, 13°C – 11°C, 1 – 2 Bft |

Die Methode wird im Folgenden näher beschrieben:

#### - Detektorbegehungen

Fledermäuse nutzen zur Orientierung und zum Lokalisieren ihrer Beute das Echolot-Prinzip: Sie senden Ultraschalllaute aus und können anhand der von einem Objekt reflektierten Echos deren Größe, Form, Entfernung, Oberflächenbeschaffenheit und Bewegung bestimmen. Mit einem Ultraschalldetektor kann man diese Rufe für das menschliche Ohr hörbar machen. Da die ausgesendeten Ultraschallrufe der unterschiedlichen Arten artspezifische Charakteristika aufweisen, ist es möglich, einige Arten sicher zu unterscheiden. Hierfür werden sowohl der erste Höreindruck im Gelände als auch zeitgedehnte Aufnahmen der Rufe verwendet. Der Nachteil der Detektor-Methode besteht darin, dass sich einige Arten einer Erfassung dadurch entziehen, in dem sie in Abhängigkeit vom Gelände extrem leise orten. Außerdem sind vor allem Vertreter der Gattung *Myotis* nur bedingt zu unterscheiden (SKIBA 2009). Die Bestimmung von Arten mittels der Detektormethode erfordert darüber hinaus ein hohes Maß an Erfahrung, da alle Arten je nach Habitatstruktur, dem Zielobjekt, der Flugbewegung und weiteren Parametern ein großes Repertoire an verschiedenen Ruftypen aufweisen (vgl. BACH & LIMPENS 2003).

Das Untersuchungsgebiet (UG) wurde von einer Person an zwei Termin begangen. Grundsätzlich kamen die Detektoren „Pettersson D240“ (Heterodyn- und Zeitexpansions-Detektor) sowie der „Anabat Walkabout“ zum Einsatz. Bei einem Detektor- und/ oder Sichtkontakt zu einer Fledermaus wurden nach Möglichkeit folgende Parameter aufgenommen: Art, Aktivität, Flugrichtung, Flugverhalten. Die Fledermauskontakte wurden auf einer Feldkarte festgehalten.

## 8.2 Ergebnisse

### 8.2.1 Brutvögel

In der folgenden Tabelle werden alle im Rahmen der Erfassungen 2019 im Bereich des Untersuchungsraumes festgestellten Vogelarten mit Angaben zur Gefährdung und Schutzstatus aufgelistet. Darüber hinaus wird der Status der jeweiligen Art im Untersuchungsraum angegeben.

**Tabelle 3 Auflistung der erfassten Vogelarten (Bestandsaufnahme 2019)**

| Deutscher Name     | Wissenschaftlicher Name          | RL D                                                                                               | RL Nds                                               | RL W | D AV | EG AV | VS RL | Vorkommen/Status im Untersuchungsgebiet/ Bemerkungen |
|--------------------|----------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------|------|------|-------|-------|------------------------------------------------------|
| Nilgans            | <i>Alopochen aegyptiaca</i>      | ◇                                                                                                  | ◇                                                    | -    |      |       |       | NG                                                   |
| <b>Habicht</b>     | <b><i>Accipiter gentilis</i></b> | *                                                                                                  | V                                                    | *    |      | A     | ●     | Ü                                                    |
| Hohltaube          | <i>Columba oenas</i>             | *                                                                                                  | *                                                    | *    |      |       | ●     | NG                                                   |
| Ringeltaube        | <i>Columba palumbus</i>          | *                                                                                                  | *                                                    | *    |      |       | ●     | BV                                                   |
| <b>Waldkauz</b>    | <b><i>Strix aluco</i></b>        | *                                                                                                  | V                                                    | -    |      | A     | ●     | BV, 1 Revier                                         |
| Buntspecht         | <i>Dendrocopos major</i>         | *                                                                                                  | *                                                    | *    |      |       | ●     | BV                                                   |
| Rabenkrähe         | <i>Corvus corone</i>             | *                                                                                                  | *                                                    | *    |      |       | ●     | BV                                                   |
| Blaumeise          | <i>Cyanistes caeruleus</i>       | *                                                                                                  | *                                                    | *    |      |       | ●     | BV                                                   |
| Kohlmeise          | <i>Parus major</i>               | *                                                                                                  | *                                                    | *    |      |       | ●     | BV                                                   |
| Rauchschwalbe      | <i>Hirundo rustica</i>           | 3                                                                                                  | 3                                                    | *    |      |       | ●     | NG                                                   |
| Zilpzalp           | <i>Phylloscopus collybita</i>    | *                                                                                                  | *                                                    | *    |      |       | ●     | BV                                                   |
| Wintergoldhähnchen | <i>Regulus regulus</i>           | *                                                                                                  | *                                                    | *    |      |       | ●     | BV                                                   |
| Zaunkönig          | <i>Troglodytes troglodytes</i>   | *                                                                                                  | *                                                    | *    |      |       | ●     | BV                                                   |
| Star               | <i>Sturnus vulgaris</i>          | 3                                                                                                  | 3                                                    | *    |      |       | ●     | BV, 1 Revier                                         |
| Amsel              | <i>Turdus merula</i>             | *                                                                                                  | *                                                    | *    |      |       | ●     | BV                                                   |
| Singdrossel        | <i>Turdus philomelos</i>         | *                                                                                                  | *                                                    | *    |      |       | ●     | BV                                                   |
| Rotkehlchen        | <i>Erithacus rubecula</i>        | *                                                                                                  | *                                                    | *    |      |       | ●     | BV                                                   |
| Hausrotschwanz     | <i>Phoenicurus ochruros</i>      | *                                                                                                  | *                                                    | *    |      |       | ●     | BV                                                   |
| Gartenrotschwanz   | <i>Phoenicurus phoenicurus</i>   | V                                                                                                  | V                                                    | *    |      |       | ●     | GVA, BV, 2 Reviere                                   |
| Haussperling       | <i>Passer domesticus</i>         | V                                                                                                  | V                                                    | -    |      |       | ●     | BV, 4 Kolonien                                       |
| Heckenbraunelle    | <i>Prunella modularis</i>        | *                                                                                                  | *                                                    | *    |      |       | ●     | BV                                                   |
| Buchfink           | <i>Fringilla coelebs</i>         | *                                                                                                  | *                                                    | *    |      |       | ●     | BV                                                   |
| Grünfink           | <i>Chloris chloris</i>           | *                                                                                                  | *                                                    | *    |      |       | ●     | BV                                                   |
| Stieglitz          | <i>Carduelis carduelis</i>       | *                                                                                                  | V                                                    | *    |      |       | ●     | Ü                                                    |
| <b>LEGENDE</b>     |                                  |                                                                                                    |                                                      |      |      |       |       |                                                      |
| <b>Fett-Druck</b>  |                                  | streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG                                              |                                                      |      |      |       |       |                                                      |
| <b>RL D</b>        |                                  | <b>Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (GRÜNEBERG et al. 2015)</b>                               |                                                      |      |      |       |       |                                                      |
| <b>RL Nds</b>      |                                  | <b>Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel (KRÜGER &amp; NIPKOW 2015)</b> |                                                      |      |      |       |       |                                                      |
|                    |                                  | Gefährdungskategorien der Roten Listen (D und Nds):                                                |                                                      |      |      |       |       |                                                      |
|                    |                                  | 0                                                                                                  | Bestand erloschen (ausgestorben oder verschollen)    |      |      |       |       |                                                      |
|                    |                                  | 1                                                                                                  | Vom Erlöschen/ Aussterben bedroht                    |      |      |       |       |                                                      |
|                    |                                  | 2                                                                                                  | Stark gefährdet                                      |      |      |       |       |                                                      |
|                    |                                  | 3                                                                                                  | Gefährdet                                            |      |      |       |       |                                                      |
|                    |                                  | R                                                                                                  | Extrem selten (Arten mit geographischer Restriktion) |      |      |       |       |                                                      |
|                    |                                  | V                                                                                                  | Vorwarnliste                                         |      |      |       |       |                                                      |
|                    |                                  | *                                                                                                  | Keine Gefährdung/ ungefährdet                        |      |      |       |       |                                                      |
|                    |                                  | ◇                                                                                                  | Nicht bewertet                                       |      |      |       |       |                                                      |

| Deutscher Name                                                                           | Wissenschaftlicher Name                                                                                                                   | RL<br>D | RL<br>Nds                | RL<br>W | D<br>AV | EG<br>AV | VS<br>RL                      | Vorkommen/Status<br>im Untersuchungs-<br>gebiet/<br>Bemerkungen |
|------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|--------------------------|---------|---------|----------|-------------------------------|-----------------------------------------------------------------|
| RL W                                                                                     | Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands (HÜPPOP et al. 2012)                                                                        |         |                          |         |         |          |                               |                                                                 |
|                                                                                          | Gefährdungskategorien der RL W:                                                                                                           |         |                          |         |         |          |                               |                                                                 |
| 0                                                                                        | Bestand erloschen (ausgestorben oder verschollen)                                                                                         |         |                          |         |         |          |                               |                                                                 |
| 1                                                                                        | Vom Erlöschen/ Aussterben bedroht                                                                                                         |         |                          |         |         |          |                               |                                                                 |
| 2                                                                                        | Stark gefährdet                                                                                                                           |         |                          |         |         |          |                               |                                                                 |
| 3                                                                                        | Gefährdet                                                                                                                                 |         |                          |         |         |          |                               |                                                                 |
| R                                                                                        | Extrem selten (Arten mit geographischer Restriktion)                                                                                      |         |                          |         |         |          |                               |                                                                 |
| V                                                                                        | Vorwarnliste                                                                                                                              |         |                          |         |         |          |                               |                                                                 |
| *                                                                                        | Keine Gefährdung/ ungefährdet                                                                                                             |         |                          |         |         |          |                               |                                                                 |
| -                                                                                        | Nicht als in Deutschland „wandernd und regelmäßig auftretend“ (Status I <sup>w</sup> ) eingestufte Vogel(unter)arten (HÜPPOP et al. 2012) |         |                          |         |         |          |                               |                                                                 |
| D AV                                                                                     | Bundesartenschutzverordnung                                                                                                               |         |                          |         |         |          |                               |                                                                 |
| SG                                                                                       | In Anlage 1, Spalte 3 aufgelistet (nach D AV streng geschützt)                                                                            |         |                          |         |         |          |                               |                                                                 |
| EG AV                                                                                    | EG-Artenschutzverordnung                                                                                                                  |         |                          |         |         |          |                               |                                                                 |
| A                                                                                        | In Anhang A aufgelistet (nach EG AV streng geschützt)                                                                                     |         |                          |         |         |          |                               |                                                                 |
| VS RL                                                                                    | Vogelschutzrichtlinie                                                                                                                     |         |                          |         |         |          |                               |                                                                 |
| •                                                                                        | Besonders geschützt nach Artikel 1 VS RL                                                                                                  |         |                          |         |         |          |                               |                                                                 |
| Anh. I                                                                                   | In Anhang I aufgelistet (Arten mit besonderem Schutz)                                                                                     |         |                          |         |         |          |                               |                                                                 |
| Vorkommen / Status im Untersuchungsgebiet / Bemerkungen                                  |                                                                                                                                           |         |                          |         |         |          |                               |                                                                 |
| BP                                                                                       | Brutpaar                                                                                                                                  | BN      | Brutnachweis             |         |         | BV       | Brutverdacht                  |                                                                 |
| NG                                                                                       | Nahrungsgast                                                                                                                              | rD      | rastender<br>Durchzügler |         |         | üD       | überfliegender<br>Durchzügler |                                                                 |
| Ü                                                                                        | Überflieger                                                                                                                               | W       | Wintergast               |         |         | BZF      | Brutzeitfeststellung          |                                                                 |
| GVA                                                                                      | Gastvogelart nach EU-Vogelschutzrichtlinie Art. 4 Abs. 1 (Anhang I) und Zugvogelarten gemäß Art. 4 Abs. 2                                 |         |                          |         |         |          |                               |                                                                 |
| (Sortierung der Vogelarten nach „Artenliste der Vögel Deutschlands“ BARTHEL et al. 2018) |                                                                                                                                           |         |                          |         |         |          |                               |                                                                 |

Im Rahmen der Brutvogelerfassung 2019 wurden insgesamt 24 Vogelarten im UG festgestellt. 19 Arten nutzten das Gebiet vermutlich als Brutgebiet (Brutverdacht). 5 Arten konnten lediglich als Überflieger oder Nahrungsgast erfasst werden.

Als streng geschützte Arten traten Habicht und Waldkauz auf.

Des Weiteren wurden Vorkommen von Vogelarten, die in der Roten Liste Niedersachsens (inkl. Vorwarnliste) geführt werden im UG festgestellt. Zu nennen sind hier Habicht, Waldkauz, Rauchschnalze, Star, Gartenrotschwanz, Haussperling und Stieglitz. Die Reviermittelpunkte der gefährdeten und streng geschützten Arten können dem Blatt Nr. 1 entnommen werden.

Zu den regelmäßig auftretenden Gastvogelarten nach EU-Vogelschutzrichtlinie, welche auf bestimmte Rastgebiete angewiesen bzw. für die wertvolle Bereiche (Gastvogellebensräume) in Niedersachsen herausgestellt sind (siehe Artenliste zur Bewertung von Gastvogellebensräumen In: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 6/97 bzw. Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen (NLWKN 2009, NLWKN 2010)), ist der Gartenrotschwanz zu nennen.

## 8.2.2 Fledermäuse

Im Rahmen der Fledermauserfassungen 2019 wurde eine Art der Gattung *Myotis* durch Detektor- und Sichtkontakte eindeutig nachgewiesen.

**Tabelle 4: Auflistung der im UG nachgewiesenen Fledermäuse (Bestandsaufnahmen 2019)**

| Deutscher Name            | Wissenschaftlicher Name                                                                                                                                            | RL<br>D                                                                | RL<br>Nds | FFH | EZ | Nachweis-<br>methode |
|---------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------|-----------|-----|----|----------------------|
| Gattung <i>Myotis</i>     | <i>Myotis spec.</i>                                                                                                                                                |                                                                        |           |     |    | D                    |
| <b>LEGENDE</b>            |                                                                                                                                                                    |                                                                        |           |     |    |                      |
| RL D                      | <b>Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands (MEINIG et al. 2008)</b>                                                                 |                                                                        |           |     |    |                      |
| RL Nds                    | <b>Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten (HECKENROTH 1993), in Klammern aktuelle Gefährdungseinstufung nach NLWKN (2010)</b>       |                                                                        |           |     |    |                      |
|                           | Gefährdungskategorien der Roten Listen (D und Nds):                                                                                                                |                                                                        |           |     |    |                      |
|                           | 0                                                                                                                                                                  | Ausgestorben oder verschollen                                          |           |     |    |                      |
|                           | 1                                                                                                                                                                  | Vom Aussterben bedroht                                                 |           |     |    |                      |
|                           | 2                                                                                                                                                                  | Stark gefährdet                                                        |           |     |    |                      |
|                           | 3                                                                                                                                                                  | Gefährdet                                                              |           |     |    |                      |
|                           | *                                                                                                                                                                  | ungefährdet                                                            |           |     |    |                      |
|                           | R                                                                                                                                                                  | Extrem seltene Arten und Arten mit geographischer Restriktion (D)      |           |     |    |                      |
|                           | V                                                                                                                                                                  | Arten der Vorwarnliste (D)                                             |           |     |    |                      |
|                           | G                                                                                                                                                                  | Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt (D)                       |           |     |    |                      |
|                           | D                                                                                                                                                                  | Daten defizitär (D)                                                    |           |     |    |                      |
|                           | 4                                                                                                                                                                  | Potentiell gefährdet (Nds.)                                            |           |     |    |                      |
|                           | I                                                                                                                                                                  | Vermehrungsgäste                                                       |           |     |    |                      |
|                           | II                                                                                                                                                                 | Gäste                                                                  |           |     |    |                      |
| FFH                       | <b>FFH- Richtlinie</b>                                                                                                                                             |                                                                        |           |     |    |                      |
|                           | IV                                                                                                                                                                 | Im Anhang IV der FFH-RL aufgeführte Art (streng zu schützende Tierart) |           |     |    |                      |
|                           | II                                                                                                                                                                 | Im Anhang II der FFH-RL aufgeführte Art                                |           |     |    |                      |
| EZ =<br>Erhaltungszustand | <b>Erhaltungszustände der Arten in Niedersachsen in der atlantischen Region;<br/>Gesamtbewertung (Nationaler Bericht 2007 gemäß FFH- Richtlinie in NLWKN 2010)</b> |                                                                        |           |     |    |                      |
|                           | U2                                                                                                                                                                 | Ungünstig - schlecht                                                   |           |     |    |                      |
|                           | U1                                                                                                                                                                 | Ungünstig - unzureichend                                               |           |     |    |                      |
|                           | FV                                                                                                                                                                 | günstig                                                                |           |     |    |                      |
|                           | XX                                                                                                                                                                 | Unbekannt                                                              |           |     |    |                      |
| <b>Nachweismethode</b>    | D = Detektor; S = Sichtbeobachtung                                                                                                                                 |                                                                        |           |     |    |                      |

Im Zuge der Detektorbegehung wurde eine Art aus der Gattungsgruppe *Myotis* festgestellt. Eine genaue Artbestimmung gelang aufgrund des kurzen Kontaktes und fehlender Sichtbeobachtung nicht. Die Kontakte fanden entlang des Feldgehölzes südlich der Vorhabensfläche statt.

Während der Detektorbegehungen konnten die wahrgenommenen Fledermauskontakte nicht eindeutig einer Art zugeordnet werden. Hier erfolgte soweit möglich die Einordnung der Kontakte innerhalb der Gattung. Bei kurzen Fledermauskontakten und/ oder fehlenden Sichtbeobachtungen kann eine genaue Artansprache nicht erfolgen. Zudem lassen sich bestimmte Arten der Gattung *Myotis* grundsätzlich nur schwer unterscheiden. Die Bestimmung von Arten mit Hilfe von Ultraschalldetektoren erfordert darüber hinaus ein hohes Maß an Erfahrung, da alle Arten je nach Habitatstruktur, dem Zielobjekt, der Flugbewegung und weiteren Parametern ein großes Repertoire an verschiedenen Ruftypen aufweisen (BACH & LIMPENS 2003). Die Erfassungsergebnisse der Detektorbegehungen sind im Anhang im Blatt Nr. 2 zu finden.

Besetzte Fledermausquartiere, Schwärmaktivitäten oder intensiv genutzte Flugstraßen (Dämmerungsphasen) konnten im Zuge der Detektorkartierungen nicht festgestellt werden. Der Gehölzbestand, der südlich an die B-Planfläche angrenzt und die Gehölzreihen entlang der Weststraße besitzen geeignete Strukturen (Spechthöhlen und Astlöcher), die als potenzielle Quartiere genutzt werden können.

Eine besondere Bedeutung des Geltungsbereiches als Jagdlebensraum für Fledermäuse konnte nicht festgestellt werden.

#### 8.2.3 Weitere Arten

Im Rahmen der Erfassungen wurde auch auf das Vorkommen von Tierarten aus anderen Gruppen geachtet. Die Erfassungen ergaben keine Hinweise auf das Vorkommen weiterer streng geschützter Arten. Auf eine ausführliche Auflistung und Darstellung der festgestellten weit verbreiteten Arten wird verzichtet.

### 8.3 Kontrolle der Ergebnisse der Relevanzprüfung auf Plausibilität

Die Ergebnisse der Bestandserfassungen im Untersuchungsraum geben keine Hinweise auf ein Vorkommen weiterer streng geschützter Arten. Die Ergebnisse der Relevanzprüfung werden durch die Bestandserfassungen 2019 entsprechend bestätigt und bekräftigt.

## 9 DARLEGUNG DER BETROFFENHEIT DER ARTEN

### 9.1 Artenschutzrechtliche Untersuchung nach § 44 BNatSchG

Grundsätzlich wird bei der Darlegung der Betroffenheit der Arten davon ausgegangen, dass die Immissionsschutzrichtwerte durch das geplante Vorhaben eingehalten werden. Somit werden erhebliche Auswirkungen durch Zusatzbelastungen an z. B. Stickstoff auf Wallhecken und Waldbereiche u. a. als (Teil-) Habitat für Vögel ausgeschlossen (siehe hierzu die Ausführungen im Kapitel 6).

#### 9.1.1 Brutvögel

Bei den europäischen Vogelarten wird folgende Vorgehensweise angewandt: Für die wertgebenden, gefährdeten (einschl. Vorwarnliste) und streng geschützten Arten erfolgt eine Art-für-Art-Betrachtung, wenn die Arten durch vorhabenspezifische Wirkfaktoren beeinträchtigt werden könnten. Kommen sie lediglich in ausreichender Entfernung, als Nahrungsgäste, Durchzügler oder Überflieger vor und werden nicht wesentlich durch die Baumaßnahme eingeschränkt, ist eine Abarbeitung in Gruppen möglich. Ungefährdete und ubiquitäre Arten werden in Gruppen, sog. ökologischen Gilden zusammengefasst (z.B. gehölbewohnende Frei- und Bodenbrüter), wenn sie innerhalb des Wirkraums vorkommen könnten. Es können nur Arten zusammengefasst werden, die in ihrer Lebensweise und ihrem ökologischen Anspruch vergleichbar sind oder bei denen das Ergebnis der Prüfung der Betroffenheit gleich ist. Artgruppen ungefährdeter Arten, die nicht durch die projektspezifischen Wirkungen betroffen sind, werden nicht weiter behandelt.

Im Nachstehenden erfolgt die Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Detailanalyse) auf Grundlage der Bestandserfassungen für folgende Vogelarten:

#### Art-für-Art-Betrachtung (wertgebende, gefährdete und streng geschützte Arten im Wirkraum des Vorhabens)

- Waldkauz
- Gartenrotschwanz
- Haussperling

#### Wertgebende, gefährdete und streng geschützte Arten außerhalb des Wirkraums (Brutvögel)

- Star

Weitere Brutvogelarten (Einteilung in ökologische Gilden), die durch projektspezifische Wirkungen betroffen sind

- Ungefährdete gehölzbewohnende Boden- und Freibrüter
- Ungefährdete gehölzbewohnende Höhlen- und Nischenbrüter
- Ungefährdete gebäudebewohnende Höhlen- und Nischenbrüter

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Waldkauz (<i>Strix aluco</i>)</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| <b>Bestandsdarstellung</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| <p><b>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds.</b> (ggf. Brut- und Gastvögel)</p> <p>Der Waldkauz kann aufgrund seiner geringen ökologischen Spezialisierung eine Vielzahl von Biotopen besiedeln. Die Art lebt bevorzugt in lichten Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Allen und Gärten, wenn es dort alten, höhlenreichen Baumbestand gibt. Bei entsprechenden Einflug-Möglichkeiten brütet die Art auch in Gebäuden im Bereich menschlicher Siedlungen, sofern der Brutplatz ungestört ist. In reinen Fichtenbeständen kommt der Waldkauz in der Regel nur am Rand vor. Die Erschließung durch Forststraßen kann die Besiedlung geschlossener Forste begünstigen. Maßgeblich für die Eignung eines Gebietes als Lebensraum ist offenbar, dass neben einem ganzjährig guten und leicht erreichbaren Nahrungsangebot auch genügend Tagesverstecke und Brutmöglichkeiten vorhanden sind. In den „ausgeräumten“ Feldfluren ohne Baumbestand fehlt die Art vor allem deswegen, weil ihr dort keine Ansitzwarten zur Verfügung stehen (MEBS et al. 2000). Nach GEDEON et al. (2014) wird der Brutbestand des Waldkauzes in Deutschland auf ca. 43.000-75.000 Paare geschätzt. In Niedersachsen brüten etwa 5.500 Brutpaare (KRÜGER et al. 2014).</p> <p><b>Räumliche Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte</b></p> <p>Als Fortpflanzungs- und Ruhestätte gelten die Brutplätze sowie alle regelmäßig genutzten Schlaf- und Ruheplätze.</p> <p><b>Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)</b></p> |
| <p><b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend)</b></p> <p>Der Waldkauz kommt mit einem Revier nördlich der Vorhabensfläche an der Weststraße vor.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| <b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| <p><b>Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen:</b></p> <p><u>Vermeidungsmaßnahme V1b:</u> Aufgrund des frühen Brutbeginns der Eulenvögel erfolgen notwendige Fäll- und Rodungsarbeiten nicht in der Zeit vom 1. Februar bis 30. September (siehe § 39 Abs. 5 BNatSchG) zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Gehölzbrütern unterschiedlicher Strukturen.</p> <p><u>Vermeidungsmaßnahme V2:</u> Der Gehölzeinschlag ist auf das unbedingt erforderliche Ausmaß zu reduzieren, um potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erhalten.</p> <p><b>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen):</b></p> <p>Nicht erforderlich.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| <p><b>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum)</b></p> <p>Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/> nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG</p> <p>Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)</p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Nein <input type="checkbox"/></p> <p><u>Baubedingt:</u></p> <p>Eine Verletzung oder Tötung von Individuen oder deren Entwicklungsformen kann nicht ausgeschlossen werden, wenn die Gehölze in der Brutzeit gefällt werden. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen V1b und V2 kann der Verbotstatbestand ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Anlage- und betriebsbedingt:</u></p> <p>Anlage- und betriebsbedingt kann eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos, welche über das allgemeine Lebensrisiko der Art hinausgeht, nicht herausgestellt werden.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |

**Waldkauz (*Strix aluco*)****§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)**

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?

Nein ☒ es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Ja ☐ die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baubedingt:

Eine baubedingte, erhebliche Störung kann ausgeschlossen werden, da die Gehölze nicht innerhalb der Brutzeit gefällt werden (Vermeidungsmaßnahme V1b).

Anlage- und betriebsbedingt:

Durch die Nutzung der Baufläche sind keine Störungen für den Waldkauz zu erwarten, da sich der Reviermittelpunkt nicht im Bereich der überbauten Planfläche befindet. Die genutzten Strukturen können weiter besiedelt werden.

**§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)**

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Nein ☒

Ja ☐

Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

Ja ☐

Nein ☐

Baubedingt:

Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann ausgeschlossen werden, wenn die Vermeidungsmaßnahmen V1b und V2 Berücksichtigung finden.

Anlage- und betriebsbedingt:

Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann während des Betriebs aufgrund der vom Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren ausgeschlossen werden.

☒ **Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.**

☐ Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| <b>Bestandsdarstellung</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| <p><b>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds.</b> (ggf. Brut- und Gastvögel)</p> <p>Der Gartenrotschwanz ist ein Brutvogel lichter oder aufgelockerter Altholzbestände. Heute ist er vor allem an Streuobstwiesen, in Dörfern oder auch an Einzelgehöften mit altem Obstgärten und extensiv genutztem Grünland, in Kleingärten, Parks, Friedhöfe, Alleen, Au- und Feldgehölze zu finden. Des Weiteren besiedelt die Art Waldränder und –lichtungen, halboffene Heidelandschaften, Brand- und Windwurfflächen sowie aufgelichtete Bergmischwälder mit hohem Anteil an abgestorbenen Stämmen. Geschlossene Koniferenbestände werden vom Gartenrotschwanz gemieden (BAUER et al. 2012). Gartenrotschwänze brüten bevorzugt in Höhlen mit großem Eingang (SÜDBECK et al. 2007). Nach GRÜNEBERG et al. 2015 befindet sich die Art auf der Vorwarnliste zur Roten Liste Deutschlands. In Niedersachsen ist die Art ebenfalls auf der Vorwarnliste eingestuft (KRÜGER &amp; NIPKOW 2015). Der Brutbestand wird in Deutschland auf ca. 67.000 bis 115.000 Brutpaare und in Niedersachsen auf ca. 13.500 Reviere geschätzt (GEDEON et al. 2014, KRÜGER et al. 2014).</p> <p><b>Räumliche Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte</b></p> <p>Als Fortpflanzungs- und Ruhestätte gelten alle Strukturen, die für eine erfolgreiche Fortpflanzung selbst notwendig sind. Dies ist in der Regel das gesamte Brutrevier.</p> <p><b>Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)</b></p> |
| <p><b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend)</b></p> <p>Während der Bestandserfassungen 2019 wurden zwei Gartenrotschwanzreviere im UG festgestellt. Eines befindet sich an der Wohnbebauung im nördlichen Teil der Planfläche.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| <b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| <p><b>Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen:</b></p> <p><u>Vermeidungsmaßnahme V1a:</u> Evtl. notwendige Fäll- und Rodungsarbeiten erfolgen nicht in der Zeit vom 1. März bis 30. September (siehe § 39 Abs. 5 BNatSchG) zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Gehölzbrütern unterschiedlicher Strukturen.</p> <p><u>Vermeidungsmaßnahme V2:</u> Der Gehölzeinschlag ist auf das unbedingt erforderliche Ausmaß zu reduzieren, um potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erhalten.</p> <p><b>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen):</b></p> <p>Nicht erforderlich.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| <p><b>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum)</b></p> <p>Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/> nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG</p> <p>Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)</p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Nein <input type="checkbox"/></p> <p><u>Baubedingt:</u></p> <p>Eine Verletzung oder Tötung von Individuen oder deren Entwicklungsformen kann nicht ausgeschlossen werden, wenn die Gehölze in der Brutzeit gefällt werden. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen V1a und V2 kann der Verbotstatbestand ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Anlage- und betriebsbedingt:</u></p> <p>Anlage- und betriebsbedingt kann eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos, welche über das allgemeine Lebensrisiko der Art hinausgeht, nicht herausgestellt werden.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                          |

### Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*)

#### § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?

- Nein ☒ es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Ja ☐ die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

##### Baubedingt:

Eine baubedingte, erhebliche Störung kann ausgeschlossen werden, da die Gehölze nicht innerhalb der Brutzeit gefällt werden (Vermeidungsmaßnahme V1a).

##### Anlage- und betriebsbedingt:

Durch die Nutzung der Baufläche sind keine Störungen für die Gartenrotschwänze zu erwarten, da sich die Reviermittelpunkte nicht im Bereich der überbauten Planfläche befinden. Die genutzten Strukturen können weiter besiedelt werden.

#### § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Nein ☒

Ja ☐

Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

Ja ☐

Nein ☐

##### Baubedingt:

Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann ausgeschlossen werden, wenn die Vermeidungsmaßnahmen V1a und V2 Berücksichtigung finden.

##### Anlage- und betriebsbedingt:

Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann während des Betriebs aufgrund der vom Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren ausgeschlossen werden.

☒ **Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.**

☐ Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| <b>Bestandsdarstellung</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| <p><b>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds.</b></p> <p>Stare sind häufige Brut- und Sommervögel und können in den Niederungsgebieten z.T. auch im Winter beobachtet werden. Weiterhin ist die Art sehr häufiger und regelmäßiger Durchzügler sowie Gastvogel. Der Star ist ein Höhlenbrüter. Er brütet in Gebieten, die für größere Individuenzahlen ein entsprechendes Angebot an Brutplätzen und offenen Flächen (optimal: nicht zu trockenes kurzrasiges Grünland) zur Nahrungssuche bereit stellen kann. Es werden somit große geschlossene Wälder und völlig baum- und gehölzfreie großräumige Landschaften ohne Gebäude oder Höfe gemieden. Der Brutbestand wird in Deutschland auf ca. 2,9 bis 4,05 Mio. Brutpaare, in Niedersachsen aktuell auf ca. 300.000 bis 600.000 Brutpaare geschätzt (GEDEON et al. 2014, KRÜGER et al. 2014). Der Bestand ist laut GEDEON et al. (2014) in Deutschland als moderat abnehmend zu bezeichnen.</p> <p><b>Räumliche Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte</b></p> <p>Als Fortpflanzungs- und Ruhestätte gelten alle Strukturen, die für eine erfolgreiche Fortpflanzung selbst notwendig sind. Dies ist in der Regel das gesamte Brutrevier sowie die regelmäßig genutzten Schlafplätze.</p> <p><b>Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)</b></p> |
| <p><b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend)</b></p> <p>Der Star wurde mit einem Revier an der nordwestlichen Bebauung festgestellt.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| <b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| <p><b>Artsspezifische Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen:</b></p> <p>Nicht erforderlich.</p> <p><b>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen):</b></p> <p>Nicht erforderlich.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| <p><b>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum)</b></p> <p>Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/> nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG</p> <p>Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)</p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Nein <input type="checkbox"/></p> <p><u>Baubedingt:</u></p> <p>Das Revier des Stars befindet sich im nordwestlichen Teil der Planfläche im Bereich bestehender Wohnbebauung. Da in diesem Bereich keine Gebäude überplant werden, kann eine Verletzung oder Tötung von Individuen oder deren Entwicklungsformen ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Anlage-/betriebsbedingt:</u></p> <p>Anlage- und betriebsbedingt kann eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos, welche über das allgemeine Lebensrisiko der Art hinausgeht, nicht herausgestellt werden.</p>                                                                                                            |

**Star (*Sturnus vulgaris*)****§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)**

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?

- Nein ☒ es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Ja ☐ die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baubedingt:

Durch den Herrichtung des Wohngebietes sind keine Störungen für den Star zu erwarten, da die Art häufig in stark frequentierten und nicht störungsfreien Bereichen siedelt. Somit geht von dem Baugebiet keine erhebliche Störung aus.

Anlage- und betriebsbedingt:

Durch die Nutzung der Baufläche sind keine Störungen für den Star zu erwarten, da sich der Reviermittelpunkt nicht im unmittelbaren Bereich der überbauten Planfläche befindet. Die genutzten Strukturen können weiter besiedelt werden.

**§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)**

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Nein ☒

Ja ☐

Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

Ja ☐

Nein ☐

Baubedingt:

Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann ausgeschlossen werden, da das Gebäude, an dem sich der Reviermittelpunkt befindet, nicht beeinträchtigt wird.

Anlage-/betriebsbedingt:

Es werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten überplant

☒ **Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.**

☐ Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| <b>Bestandsdarstellung</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| <p><b>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds.</b></p> <p>Der Haussperling ist ein sehr häufiger und verbreiteter Brut- und Jahresvogel. Als Lebensraum werden vom Haussperling strukturreiche Siedlungsbereiche (Dörfer, Bauerngärten, Höfe, Scheunen etc.), Hecken, Büsche und Bäume als Brut- und Nahrungshabitat genutzt. Die Art profitiert vor allem durch Pferde- oder Kleintierhaltung bzw. Viehhaltung. Der Haussperling hat ein hohes Vermehrungspotenzial, das bei ausreichendem Nahrungsangebot auch genutzt wird. Die Nester stehen bevorzugt in kleinen „Kolonien“ von ca. 5 – 20 Brutpaaren. Doch durch zunehmend ungünstige Lebensbedingungen z.B. Systemtierhaltung ohne offene Stallungen, Modernisierung und „verlustfreier“ Ablauf des Getreideanbaus, der Lagerung, Zunahme der Sterilität, Rückgang der Brachflächen besonders im Winter etc., bei verringerter Reproduktionsrate oder deutlich höherer Verlustrate ist ein sehr hoher Brutbestand früherer Jahrzehnte nicht mehr aufrecht zu erhalten. Außerhalb der Brutzeit leben Haussperlinge in Trupps oder in Schwärmen und Vergesellschaften sich vor allem mit Feldsperlingen während der Wanderungen (BAUER et al. 2012). Der Brutbestand in Deutschland wird auf 3,5 bis 5,1 Mio. Brutpaare und in Niedersachsen auf 501.000 bis 730.000 Paare geschätzt (GEDEON et al. 2014, KRÜGER et al. 2014).</p> <p><b>Räumliche Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte</b></p> <p>Als Fortpflanzungs- und Ruhestätte gelten alle Strukturen, die für eine erfolgreiche Fortpflanzung selbst notwendig sind. Dies ist in der Regel das gesamte Brutrevier.</p> <p><b>Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)</b></p> |
| <p><b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend)</b></p> <p>Bei den Bestandserfassungen 2019 konnte der Haussperling an mehreren Gebäuden im UG mit Brutkolonien erfasst werden. Eine Kolonie befindet sich direkt angrenzend an das UG.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| <b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| <p><b>Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen:</b></p> <p><u>Vermeidungsmaßnahme V3:</u> Es kann nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass bestehende Gebäude überplant und abgerissen werden. Entsprechend sind die Gebäude vor den Abrissarbeiten auf mögliche Brutvogelvorkommen zu kontrollieren. Ggf. sind die Arbeiten durch qualifiziertes Personal zu begleiten (Ökologische Baubegleitung).</p> <p><b>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen):</b></p> <p>Nicht erforderlich.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| <p><b>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum)</b></p> <p>Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/> nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG</p> <p>Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)</p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Nein <input type="checkbox"/></p> <p><b>Baubedingt:</b></p> <p>Baubedingte Tötungen von Individuen können ausgeschlossen werden, wenn Vermeidungsmaßnahme V3 berücksichtigt wird.</p> <p><b>Anlage-/betriebsbedingt:</b></p> <p>Anlage- und betriebsbedingt kann eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos, welche über das allgemeine Lebensrisiko der Art hin ausgeht, nicht herausgestellt werden.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |

### **Haussperling (*Passer domesticus*)**

#### **§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)**

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?

Nein ☒ es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Ja ☐ die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baubedingt:

Baubedingte Tötungen können ausgeschlossen werden, wenn Vermeidungsmaßnahme V3 berücksichtigt wird.

Anlage-/betriebsbedingt:

Betriebsbedingt sind keine Störungen für die störungsunempfindlichen Haussperlinge erkennbar.

#### **§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)**

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Nein ☒

Ja ☐

Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

Ja ☐

Nein ☐

Baubedingt:

Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Haussperlings sind ausgeschlossen, wenn V3 berücksichtigt wird.

Anlage-/betriebsbedingt:

Es werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten überplant. Durch den Neubau von Wohnhäusern könne sogar potenzielle neue Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschaffen werden.

☒ **Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.**

☐ Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Ungefährdete gehölbewohnende Frei- und Bodenbrüter</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| <b>Bestandsdarstellung</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| <p><b>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds.</b></p> <p>Die hier aufgeführten Arten unterscheiden sich in ihrer Lebensweise und weisen innerhalb ihrer Kategorie unterschiedliche Habitatansprüche auf. Jedoch nutzen alle Arten größere Gehölzpflanzen zur Ansitz, zur Nahrungssuche oder zur Nestanlage (BAUER et al. 2005, SÜDBECK et al. 2005).</p> <p>Die Arten sind alle ungefährdet, weit und flächendeckend verbreitet (KRÜGER &amp; NIPKOW 2015, GRÜNEBERG et al. 2015).</p> <p><b>Räumliche Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte</b></p> <p><b>Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)</b></p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| <p><b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend)</b></p> <p>In Abhängigkeit von der Reviergröße wurden alle Arten im Gebiet mit mindestens einem Brutpaar nachgewiesen:</p> <p>Ringeltaube, Rabenkrähe, Zilpzalp, Wintergoldhähnchen, Zaunkönig, Amsel, Singdrossel, Heckenbraunelle, Buchfink und Grünfink.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| <b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| <p><b>Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen:</b></p> <p><u>Vermeidungsmaßnahme V1a:</u> Evtl. notwendige Fäll- und Rodungsarbeiten erfolgen nicht in der Zeit vom 1. März bis 30. September (siehe § 39 Abs. 5 BNatSchG) zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Gehölzbrütern unterschiedlicher Strukturen.</p> <p><u>Vermeidungsmaßnahme V2:</u> Der Gehölzeinschlag ist auf das unbedingt erforderliche Ausmaß zu reduzieren, um potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erhalten.</p> <p><b>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen):</b></p> <p>Nicht erforderlich.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| <p><b>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum)</b></p> <p>Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/> nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG</p> <p>Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)</p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Nein <input type="checkbox"/></p> <p><u>Baubedingt:</u></p> <p>Es wird davon ausgegangen, dass im Rahmen der Erschließung des Baugebietes eventuell einige Gehölze im Zubewegungsbereich entfernt werden müssen. Erfolgt der Bau während der Brutzeit ist es durchaus möglich, dass einzelne Individuen der aufgeführten Arten bzw. deren Entwicklungsformen verletzt oder getötet werden. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V1a und V2 kann dies ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Anlage-/betriebsbedingt:</u></p> <p>Es sind Verletzungen und Tötungen ausgeschlossen.</p> |

### Ungefährdete gehölbewohnende Frei- und Bodenbrüter

#### § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?

- Nein ☒ es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Ja ☐ die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

#### Baubedingt:

Baubedingt ist mit geringen Störungen auf die genannten Arten im unmittelbaren Umfeld des Bauortes zu rechnen. Diese wirken temporär und räumlich begrenzt. Grundsätzlich können bei den vorkommenden Arten keine erheblichen Störungen festgestellt werden. Die Arten sind wenig störungsanfällig und siedeln u. a. regelmäßig in der Nähe von Gebäuden. Zudem greifen die Vermeidungsmaßnahmen V1a und V2

#### Anlage-/betriebsbedingt:

Betriebs- und anlagebedingt sind damit keine Störungen zu erwarten.

#### § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Nein ☒

Ja ☐

Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

Ja ☐

Nein ☐

#### Baubedingt

Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen (V1a und V2) ausgeschlossen werden. Die vorgenannten Arten benutzen ihr Nest regelmäßig nur einmal bzw. im Einzelfall wiederholt. Ein Ausweichen auf andere Nester gehört zum normalen Verhaltensrepertoire. Eine Zerstörung des Brutplatzes im Winter bleibt ohne Beeinträchtigung der Arten.

#### Anlage-/betriebsbedingt:

Es werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört.

☒ **Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.**

☐ Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Ungefährdete gehölbewohnende Höhlen- und Nischenbrüter</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| <b>Bestandsdarstellung</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| <p><b>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds.</b></p> <p>Die hier aufgeführten Arten unterscheiden sich in ihrer Lebensweise und weisen innerhalb ihrer Kategorie unterschiedliche Habitatansprüche auf. Jedoch nutzen alle Arten Höhlen oder Nischen in/an Gehölzen (insbesondere Alt- und Totholz) als Brutplatz (BAUER et al. 2005, SÜDBECK et al. 2005). Aufgrund des nur begrenzten Angebotes an solchen geeigneten Höhlen oder Nischen, konkurrieren die Arten zum Teil untereinander und schränken damit ein Vorkommen ein.</p> <p>Die Arten sind alle ungefährdet, weit und flächendeckend verbreitet (KRÜGER &amp; NIPKOW 2015, GRÜNEBERG et al. 2015).</p> <p><b>Räumliche Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte</b></p> <p><b>Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)</b></p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| <p><b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend)</b></p> <p>In Abhängigkeit von der Reviergröße wurden alle Arten im Gebiet mit mindestens einem Brutpaar nachgewiesen:</p> <p>Buntspecht, Blaumeise und Kohlmeise.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| <b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| <p><b>Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen:</b></p> <p><u>Vermeidungsmaßnahme V1a:</u> Evtl. notwendige Fäll- und Rodungsarbeiten erfolgen nicht in der Zeit vom 1. März bis 30. September (siehe § 39 Abs. 5 BNatSchG) zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Gehölzbrütern unterschiedlicher Strukturen.</p> <p><u>Vermeidungsmaßnahme V2:</u> Der Gehölzeinschlag ist auf das unbedingt erforderliche Ausmaß zu reduzieren, um potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erhalten.</p> <p><b>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen):</b></p> <p>Nicht erforderlich.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| <p><b>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum)</b></p> <p>Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/> nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG</p> <p>Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)</p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Nein <input type="checkbox"/></p> <p><u>Baubedingt:</u></p> <p>Es wird davon ausgegangen, dass im Rahmen der Erschließung des Baugebietes eventuell einige Gehölze im Zubewegungsbereich entfernt werden müssen. Erfolgt der Bau während der Brutzeit ist es durchaus möglich, dass einzelne Individuen der aufgeführten Arten bzw. deren Entwicklungsformen verletzt oder getötet werden. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen V1a und V2 kann dies ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Anlage-/betriebsbedingt:</u></p> <p>Es sind Verletzungen und Tötungen ausgeschlossen.</p> |

### Ungefährdete gehölbewohnende Höhlen- und Nischenbrüter

#### § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?

- Nein ☒ es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Ja ☐ die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

#### Baubedingt:

Baubedingt ist mit geringen Störungen auf die genannten Arten im unmittelbaren Umfeld des Bauortes zu rechnen. Diese wirken temporär und räumlich begrenzt. Grundsätzlich können bei den vorkommenden Arten keine erheblichen Störungen festgestellt werden. Die Arten sind wenig störungsanfällig und siedeln u. a. regelmäßig in der Nähe von Gebäuden. Zudem greift die Vermeidungsmaßnahme V1a und V2.

#### Anlage-/betriebsbedingt:

Betriebs- und anlagebedingt sind damit keine Störungen zu erwarten.

#### § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Nein ☒

Ja ☐

Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

Ja ☐

Nein ☐

#### Baubedingt

Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen (V1a und V2) ausgeschlossen werden.

#### Anlage-/betriebsbedingt:

Es werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten überplant.

- ☒ **Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.**
- ☐ Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Ungefährdete gebäudebewohnende Höhlen- und Nischenbrüter</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| <b>Bestandsdarstellung</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| <p><b>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds.</b> (ggf. Brut- und Gastvögel)</p> <p>Die hier aufgeführten Arten unterscheiden sich in ihrer Lebensweise und weisen innerhalb ihrer Kategorie unterschiedliche Habitatansprüche auf. Jedoch nutzen alle Arten Höhlen oder Nischen in/an Gebäuden oder technischen Bauwerken als Brutplatz (BAUER et al. 2005, SÜDBECK et al. 2005). Aufgrund des nur begrenzten Angebotes an solchen geeigneten Brutplätzen, konkurrieren die Arten zum Teil untereinander und schränken damit ein Vorkommen ein.</p> <p>Die Arten sind alle ungefährdet, weit und flächendeckend verbreitet (KRÜGER &amp; NIPKOW 2015, GRÜNEBERG et al. 2015).</p> <p><b>Räumliche Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte</b></p> <p><b>Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)</b></p>                                                                                                                                                                                                                          |
| <p><b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend)</b></p> <p>In Abhängigkeit von der Reviergröße wurden alle Arten im Gebiet mit mindestens einem Brutpaar nachgewiesen:</p> <p>Hausrotschwanz.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| <b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| <p><b>Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen:</b></p> <p><u>Vermeidungsmaßnahme V3:</u> Es kann nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass bestehende Gebäude überplant und abgerissen werden. Entsprechend sind die Gebäude vor den Abrissarbeiten auf mögliche Brutvogelvorkommen zu kontrollieren. Ggf. sind die Arbeiten durch qualifiziertes Personal zu begleiten (Ökologische Baubegleitung).</p> <p><b>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen):</b></p> <p>Nicht erforderlich.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| <p><b>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum)</b></p> <p>Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/> nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG</p> <p>Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)</p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Nein <input type="checkbox"/></p> <p><u>Baubedingt:</u></p> <p>Baubedingte Tötungen von Individuen können ausgeschlossen werden, wenn Vermeidungsmaßnahme V3 berücksichtigt wird.</p> <p><u>Anlage-/betriebsbedingt:</u></p> <p>Anlage- und betriebsbedingt kann eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos, welche über das allgemeine Lebensrisiko der Art hinausgeht, nicht herausgestellt werden.</p> |

### Ungefährdete gebäudebewohnende Höhlen- und Nischenbrüter

#### § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?

Nein ☒ es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Ja ☐ die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

#### Baubedingt:

Baubedingte Tötungen können ausgeschlossen werden, wenn Vermeidungsmaßnahme V3 berücksichtigt wird.

#### Anlage-/betriebsbedingt:

Betriebsbedingt sind keine Störungen für die störungsunempfindlichen Hausrotschwänze erkennbar.

#### § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Nein ☒

Ja ☐

Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

Ja ☐

Nein ☐

#### Baubedingt:

Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Hausrotschwanzes sind ausgeschlossen, wenn V3 berücksichtigt wird.

#### Anlage-/betriebsbedingt:

Es werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten überplant. Durch den Neubau von Wohnhäusern könne sogar potenzielle neue Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschaffen werden.

☒ **Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.**

☐ Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

### 9.1.2 Fledermäuse

Im Zuge der Bestandserfassungen 2019 ist eine Fledermausart der Gattung *Myotis* sicher festgestellt worden. Im Nachstehenden erfolgt die Prüfung der Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG auf Grundlage der Bestandserfassungen für folgende Fledermausarten:

#### Gehölzbewohnende Fledermäuse

- *Myotis spec* (streng geschützt)

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Gattung <i>Myotis</i> (gehölbewohnende Arten)</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| <b>Bestandsdarstellung</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| <p><b>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds.</b></p> <p>Einige Arten der Gattung <i>Myotis spec.</i> gelten als typische Waldfledermäuse, da als Sommer- und Winterquartier vor allem Höhlenbäume in Wäldern und Parkanlagen genutzt werden. Winterquartiere sind jedoch z. T. auch in Felsspalten oder an Gebäuden anzutreffen. Als Jagdgebiete bevorzugen die Arten offene Lebensräume, die einen hindernisfreien Flug ermöglichen. So jagen Tiere über großen Wasserflächen, abgeernteten Feldern und Grünländern, an Waldlichtungen und Waldrändern und auch über entsprechenden Flächen im Siedlungsbereich. Wochenstubentiere nutzen mehrere Quartiere im Verbund, zwischen denen die einzelnen Tiere häufig wechseln. Auch Männchen- Gesellschaften wechseln regelmäßig ihre Quartierbäume. In Paarungsgebieten müssen möglichst viele Quartiere in räumlicher Nähe (Hörweite der Balzrufe) zueinander existieren. Die Quartiere befinden sich in den meisten Fällen in der Nähe zum Waldrand oder zu Lichtungen. Die Jagdhabitats werden regelmäßig nach einem wiederkehrenden Muster abgeflogen.</p> <p><b>Räumliche Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte</b></p> <p>Als Fortpflanzungs- und Ruhestätte gelten die Wochenstuben sowie alle regelmäßig genutzten Winter- und Zwischenquartiere.</p> <p><b>Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)</b></p> |
| <p><b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend)</b></p> <p>Im Zuge der Detektorbegehungen konnten zwei <i>Myotis spec.</i> südlich der Vorhabensfläche am Waldrand nachgewiesen werden.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| <b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| <p><b>Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen:</b></p> <p><u>Vermeidungsmaßnahme V1a:</u> Notwendige Fäll- und Rodungsarbeiten erfolgen nicht in der Zeit vom 1. März bis 30. September zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Gehölzbrütern sowie gehölbewohnenden Fledermäusen unterschiedlicher Strukturen.</p> <p><u>Vermeidungsmaßnahme V5:</u> Die nächtliche Beleuchtung des Baugebietes ist fledermausfreundlich zu gestalten, damit Tötungen, Verletzungen und Störungen der vorkommenden Fledermausarten vermieden werden.</p> <p><b>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen):</b></p> <p>Nicht erforderlich.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| <p><b>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum)</b></p> <p>Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/> nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG</p> <p>Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)</p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Nein <input type="checkbox"/></p> <p><u>Baubedingt:</u></p> <p>Eine baubedingte Verletzung oder Tötung von Individuen oder deren Entwicklungsformen kann vor dem Hintergrund der definierten Vermeidungsmaßnahmen V1a und V5 ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Anlage- und betriebsbedingt:</u></p> <p>Bei Nutzung des Baugebietes ist eine Verletzung oder Tötung von Individuen oder deren Entwicklungsformen ausgeschlossen, wenn eine fledermausfreundliche Beleuchtung eingesetzt wird (Vermeidungsmaßnahmen V5).</p>                                                                                                                                                                                                                        |

| <b>Gattung <i>Myotis</i> (gehölbewohnende Arten)</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |  |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|
| <p><b>§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)</b></p> <p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/> es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Ja <input type="checkbox"/> die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><u>Baubedingt:</u><br/>Eine dauerhafte Quartiernutzung von Gehölzen oder hohe Jagdaktivitäten im UG konnten nicht festgestellt werden, weshalb nicht von einer baubedingten erheblichen Störung auf die vorgenannten gehölbewohnenden Fledermausarten auszugehen ist.</p> <p><u>Anlage- und betriebsbedingt:</u><br/>Eine dauerhafte Quartiernutzung von Gehölzen oder hohe Jagdaktivitäten im UG konnten nicht festgestellt werden, weshalb nicht von einer betriebsbedingten erheblichen Störung auf die vorgenannten gehölbewohnenden Fledermäuse auszugehen ist. Zum Schutz vor Störungen sind die Vermeidungsmaßnahmen V1a und V5 zu beachten.</p> |  |
| <p><b>§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)</b></p> <p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)</p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Nein <input type="checkbox"/></p> <p><u>Baubedingt:</u><br/>Es konnten keine aktuellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Gebiet nachgewiesen werden. Eine Beschädigung bzw. Zerstörung von Fortpflanzungs- und/ oder Ruhestätten ist nicht anzunehmen.</p> <p><u>Anlage- und betriebsbedingt:</u><br/>Es konnten keine aktuellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Gebiet nachgewiesen werden. Eine Beschädigung bzw. Zerstörung von Fortpflanzungs- und/ oder Ruhestätten ist nicht anzunehmen.</p>                                                                                                                                                          |  |
| <p><input checked="" type="checkbox"/> <b>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.</b></p> <p><input type="checkbox"/> Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmenvoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |  |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Gattung <i>Myotis</i> (gebäudebewohnende Fledermäuse)</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| <b>Bestandsdarstellung</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| <p><b>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds.</b><br/>         Einige <i>Myotis</i> Arten haben ihre Sommer- und Wochenstubenquartiere fast immer in oder an Gebäuden. Ein mehrmaliger Quartierwechsel während des Sommers kommt vor, scheint aber eher eine Ausnahme zu sein. Einzeltiere überwintern in Höhlen, Stollen, Kellern sowie in Spalten oberirdischer Räume. Jagdgebiete bestehen meist in der Nähe der Quartiere über offenen Flächen mit Gehölzbeständen am Rande, in geschlossenen Waldbereichen und vielfach auch entlang der Waldwege oder an alten Bäumen.</p> <p><b>Räumliche Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte</b><br/>         Als Fortpflanzungs- und Ruhestätte gelten die Wochenstuben (auch in Gebäuden) sowie alle regelmäßig genutzten Winter- und Zwischenquartiere.</p> <p><b>Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)</b></p>                                                                                                                                                                                                            |
| <p><b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend)</b><br/>         Im Zuge der Detektorbegehungen konnten zwei <i>Myotis spec.</i> südlich der Vorhabensfläche am Waldrand nachgewiesen werden.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| <b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| <p><b>Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen:</b><br/> <u>Vermeidungsmaßnahme V4:</u> Es kann nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass bestehende Gebäude überplant und abgerissen werden. Entsprechend sind die Gebäude vor den Abrissarbeiten auf mögliche Fledermausvorkommen zu kontrollieren. Ggf. sind die Arbeiten durch qualifiziertes Personal zu begleiten (Ökologische Baubegleitung).<br/> <u>Vermeidungsmaßnahme V5:</u> Die nächtliche Beleuchtung des Baugebietes ist fledermausfreundlich zu gestalten, damit Tötungen, Verletzungen und Störungen der vorkommenden Fledermausarten vermieden werden.</p> <p><b>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen):</b><br/>         Nicht erforderlich.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| <p><b>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum)</b><br/>         Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/> nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG</p> <p>Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)</p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Nein <input type="checkbox"/></p> <p><u>Baubedingt:</u><br/>         Baubedingte Tötungen von Individuen können ausgeschlossen werden, wenn V4 berücksichtigt wird.</p> <p><u>Anlage- und betriebsbedingt:</u><br/>         Bei Nutzung des Baugebietes ist eine Verletzung oder Tötung von Individuen oder deren Entwicklungsformen ausgeschlossen, wenn eine fledermausfreundliche Beleuchtung eingesetzt wird (Vermeidungsmaßnahmen V5).</p> |

### Gattung *Myotis* (gebäudebewohnende Fledermäuse)

#### § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?

- Nein ☒ es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Ja ☐ die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

#### Baubedingt:

Eine dauerhafte Nutzung als Flugstraße oder Jagdlebensraum konnte durch die Kartierungen nicht herausgestellt werden. Zum Schutz der vorkommenden Individuen ist die Vermeidungsmaßnahme V4 und V5 zu beachten. Dementsprechend wird eine erhebliche Störung der gebäudebewohnenden Fledermäuse ausgeschlossen.

#### Anlage- und betriebsbedingt:

Eine betriebsbedingte Störung kann ausgeschlossen werden, wenn die Vermeidungsmaßnahme V5 berücksichtigt wird. Eine Jagd in dem Bereich und den angrenzenden Strukturen ist weiterhin möglich.

#### § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

- Nein ☒
- Ja ☐

Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

- Ja ☐
- Nein ☐

#### Baubedingt:

Es konnten keine aktuellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im UG nachgewiesen werden. Bei möglichen Abrissarbeiten ist V4 zu berücksichtigen.

#### Anlage- und betriebsbedingt:

Es konnten keine aktuellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im UG nachgewiesen werden. Dementsprechend können auch keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört werden.

- ☒ **Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.**
- ☐ Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

## 10 MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUR SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT

### 10.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Vermeidungsmaßnahmen setzen sich aus Konflikt mindernden und funktionserhaltenden Maßnahmen zusammen. Zu den Konflikt mindernden Maßnahmen gehören die klassischen Vermeidungsmaßnahmen wie Querungshilfen oder Bauzeitenbeschränkung. Funktionserhaltende Maßnahmen (in § 44 Abs. 5 vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen; im Guidance document „CEF-Maßnahmen“) umfassen z. B. die Verbesserung oder Vergrößerung der Lebensstätte oder die Anlage einer neuen Lebensstätte in direkter funktionaler Verbindung zum Auffangen potenzieller Funktionsverluste.

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- Vermeidungsmaßnahme V1a: Notwendige Fäll- und Rodungsarbeiten erfolgen nicht in der Zeit vom 1. März bis 30. September zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Gehölzbrütern sowie gehölzbewohnenden Fledermäusen unterschiedlicher Strukturen.
- Vermeidungsmaßnahme V1b: Aufgrund des frühen Brutbeginns der Eulenvögel erfolgen notwendige Fäll- und Rodungsarbeiten nicht in der Zeit vom 1. Februar bis 30. September (siehe § 39 Abs. 5 BNatSchG) zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Gehölzbrütern unterschiedlicher Strukturen.
- Vermeidungsmaßnahme V2: Der Gehölzeinschlag ist auf das unbedingt erforderliche Ausmaß zu reduzieren, um potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erhalten.
- Vermeidungsmaßnahme V3: Es kann nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass bestehende Gebäude überplant und abgerissen werden. Entsprechend sind die Gebäude vor den Abrissarbeiten auf mögliche Brutvogelvorkommen zu kontrollieren. Ggf. sind die Arbeiten durch qualifiziertes Personal zu begleiten (Ökologische Baubegleitung).
- Vermeidungsmaßnahme V4: Es kann nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass bestehende Gebäude überplant und abgerissen werden. Entsprechend sind die Gebäude vor den Abrissarbeiten auf mögliche Fledermausvorkommen zu kontrollieren. Ggf. sind die Arbeiten durch qualifiziertes Personal zu begleiten (Ökologische Baubegleitung).
- Vermeidungsmaßnahme V5: Die nächtliche Beleuchtung des Bebauungsgebietes ist fledermausfreundlich zu gestalten, damit Tötungen, Verletzungen und Störungen der vorkommenden Fledermausarten vermieden werden.

Die Beleuchtung ist so zu gestalten, dass eine Ausleuchtung der angrenzenden Baumreihen vermieden wird. Die Beleuchtung sollte ausschließlich von oben erfolgen und so abgeblendet werden, dass kein direktes Licht zu den Seiten ausgestrahlt wird. Eine Beleuchtung ist nur an Orten anzubringen, an denen sie gebraucht wird, Bewegungsmelder und Dimmer können Energie einsparen und die Lichtimmission reduzieren. Es sollten insektenfreundliche Lampen und Leuchtmittel verwendet werden, die eine Temperatur von 60°C nicht über- und eine Wellenlänge von 590 nm nicht unterschreiten.

## **10.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität**

Die Durchführung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen ist nicht notwendig.

## 11 HINWEISE ZUR EINGRIFFSREGELUNG

Aus artenschutzrechtlicher Sicht ergeben sich keine besonderen Anforderungen. Es sind die Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu berücksichtigen, um die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht zu erfüllen.

## 12 FAZIT

Die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden durch das geplante Vorhaben nicht erfüllt.

Bei allen Arten kann eine dauerhafte Gefährdung der jeweiligen lokalen Populationen unter Berücksichtigung der definierten Vermeidungsmaßnahmen V1a bis V5 ausgeschlossen werden, so dass sich der Erhaltungszustand der Populationen in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet nicht verschlechtern wird.



Freren, den 30.09.2019

Dipl. Geogr. Peter Stelzer

## 13 LITERATUR UND QUELLEN

### **Aufgeführt werden direkt zitierte Quellen sowie Grundlagenliteratur zum Themenbereich.**

- ALTMÜLLER, R. & CLAUSNITZER, H.-J. (2010): Rote Liste der Libellen Niedersachsens und Bremens - 2. Fassung, Stand 2007. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs 30, Nr. 4 (4/10): 209-260, Hannover.
- AßMANN, T., DORMANN, W., FRÄMBS, H., GÜRLICH, S., HANDKE, K., HUK, T., SPRICK, P. & TERLUTTER, H. (2003): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Sandlaufkäfer und Laufkäfer (Coleoptera: Cicindelidae et Carabidae) mit Gesamtverzeichnis, 1. Fassung vom 1.6.2002 – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 23, Nr. 2: 70-95, Hildesheim.
- BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM (2011): Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministeriums des Innern: Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP), Fassung mit Stand 03/2011.
- BARTHEL, P., BEZZEL, E., KRÜGER, T., PÄCKERT, M. & STEINHEIMER, F. (2018): Artenliste der Vögel Deutschlands 2018: Aktualisierung und Änderungen, Vogelwarte 56, 2018: 205 – 224.
- BfN - Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere. - Schriftenreihe Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 70 (1), 388 S.
- BINOT, M., BLESS, R., BOYE, P., GRUTTKE, H. & PRETSCHER, P. (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands, Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.).
- BLANKE, I. (2010): Die Zauneidechse. 2. überarb. Aufl., Bielefeld.
- BOYE, P., DIETZ, M. & M. WEBER (1999): Fledermäuse und Fledermausschutz in Deutschland – Bats and Bat Conservation in Germany. – Bundesamt für Naturschutz, Bonn, 112 S.
- BUNDESMINISTERIUM FUER UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (2002): Erhaltungssituation und Schutzmassnahmen der durch die Bonner Konvention geschützten, in Deutschland heimischen Tierarten. in: Erhaltungssituation und Schutz wandernder Tierarten in Deutschland: Schrift zur 7. VSK Bonner Konvention und 2. VSK AEWA. S. 152 – 247.
- DIETZ, Ch., HELVERSEN von, O. & NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas, Biologie - Kenzeichen - Gefährdung, Frankfurt.
- DRACHENFELS, O. v. (2016): Kartierschlüssel für Biototypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie. - Naturschutz Landschaftspfl. Niedersachs. Heft A/4, Hannover.

- EU-KOMMISSION (Hrsg.) (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the „Habitats“ Directive 92/43/EEC, Final version, Februar 2007.
- EWERS, M. (1999): Die Libellen zwischen Weser und Ems. Schriftreihe des Staatlichen Museums für Naturkunde und Vorgeschichte Oldenburg, Heft Nr. 12, Oldenburg.
- FRÖHLICH & SPORBECK (2010): Leitfaden, Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern, Hauptmodul Planfeststellung / Plangenehmigung. Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V.
- FINCH, O.-D. (2004): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Webspinnen (Araneae) mit Gesamtverzeichnis, 1. Fassung vom 1.7.2004 – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 24, Nr. 5: 1-20, Hildesheim.
- FINCK, P., HEINZE, ST., RATHS, U., RIECKEN, U. & SSYMANK, A. (2017): Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen Deutschlands. Dritte fortgeschriebene Fassung 2017. - Schriftenreihe Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 156, Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.), 637 S.
- GARVE, E. (2004): Rote Liste und Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen, 5. Fassung vom 1.3.2004. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 24, Nr. 1 (1/04): 1-76, Hildesheim.
- GARVE, E. (2007): Verbreitungsatlas der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen. - Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen Heft 43 (2007), 507 S.
- GREIN, G. (2005): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Heuschrecken mit Gesamtartenliste, 3. Fassung, Stand: 1.5.2005 – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 25, Nr. 1 (1/05): 1-20, Hannover.
- GREIN, G. (2010): Fauna der Heuschrecken (Ensifera & Caelifera) in Niedersachsen. - Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen Heft 46 (2010), 1 - 183, Hannover.
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Ber. Vogelschutz 52: 19-67.
- HAASE, P. (1996): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Wasserkäfer mit Gesamtartenverzeichnis, 1. Fassung vom 1.2.1996. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 16, Nr. 3 (3/96): 81-100, Hannover.
- HAUCK, M. & U. DE BRUYN (2010): Rote Liste und Gesamtartenliste der Flechten in Niedersachsen und Bremen, 2. Fassung, Stand 2010. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 30, Nr. 1 (1/10): 1-84, Hannover.
- HECKENROTH, H. (1993): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten, 1. Fassung vom 1.1.1991. In: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, 13. Jg., Nr. 6 (6/93): 121-126, Hannover.
- HECKENROTH, H. & LASKE, V. (1997): Atlas der Brutvögel in Niedersachsen 1981-1995. - Naturschutz Landschaftspfl. Niedersachs. 37, 329 S., Hannover.

- KIFL (2008): Bewertung von Stickstoffeinträgen im Kontext der FFH- Verträglichkeitsstudie; Kieler Institut für Landschaftsökologie, Februar 2008.
- KRÜGER, T., J. LUDWIG, S. PFÜTZKE & H. ZANG (2014): Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen 2005-2008.- Naturschutz Landschaftspfl. Niedersachsen Heft 48, Hannover.
- KRÜGER, T. & NIPKOW, M. (2016): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel, 8. Fassung, Stand 2015 - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 35, Nr. 4 (4/2015): 181 - 260.
- LAI (2010): Arbeitskreis „Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeinträgen“ der Bund/ Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz. Abschlussbericht (Langfassung), Stand 03.03.2010.
- LANA (2009): Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA): Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht. - beschlossen in der 93. Sitzung der LANA am 29. Mai 2006; Stand 13.09.2009.
- LOBENSTEIN, U. (2004): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Großschmetterlinge mit Gesamtartenverzeichnis, 2. Fassung, Stand 2004 – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. Nr. 3 (3/04), 32 S.
- LÖBF (2005): Kurzbeschreibungen und Steckbriefe von Arten des Anhang IV FFH- Richtlinie. Online im Internet: <http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/natura2000/arten/index.htm>.
- LUDWIG, G. und SCHNITTLER, M. (1996): Rote Liste gefährdeter Pflanzen Deutschlands. Schriftenreihe für Vegetationskunde 28, 744 S., Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.), Bonn - Bad Godesberg.
- MEINIG, H., BOYE, P. & HUTTERER, R. (2008): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands, Stand Oktober 2008. - In: BfN (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere.
- MELTER, J. & SCHREIBER, M. (2000): Wichtige Brut- und Rastvogelgebiete in Niedersachsen, eine kommentierte Gebiets- und Artenliste als Grundlage für die Umsetzung der Europäischen Vogelschutzrichtlinie, Vogelkundliche Berichte aus Niedersachsen, Band 32, Sonderheft.
- MESCHEDE, A. & HELLER, K.-G. (2000): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern. – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 66, Bonn, 374 S.
- NIEDERSÄCHSISCHES UMWELTMINISTERIUM (2006): Die Umsetzung der EU-Vogelschutzrichtlinie in Niedersachsen. Informationsbroschüre für Verfahrensbeteiligte und die interessierte Öffentlichkeit.
- NLWKN (Hrsg.) (2009): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. Teil 1 (Stand Juni 2009): Wertbestimmende Brutvogelarten der Vogelschutzgebiete mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen. Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, unveröff.

- NLWKN (Hrsg.) (2010): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. Teil 2 (Stand Januar 2010) und Teil 3 (Stand Juli 2010): Wertbestimmende Brutvogelarten der EU-Vogelschutzgebiete mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen. Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, unveröff.
- PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BIEWALD, G., HAUKE, U., LUDWIG, G., PRETSCHER, P., SCHRÖDER, E. und SSYMANK, A. (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 - Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Hrsg. Bundesamt für Naturschutz (BfN), Bonn - Bad Godesberg.
- PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. und SSYMANK, A. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 - Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere. Hrsg. Bundesamt für Naturschutz (BfN), Bonn - Bad Godesberg.
- PODLOUCKY, R. & FISCHER, Ch. (1991): Zur Verbreitung der Amphibien und Reptilien in Niedersachsen, Zwischenauswertung mit Nachweiskarten von 1981 – 1989.
- PODLOUCKY, R. & C. FISCHER (2013): Rote Listen und Gesamtartenlisten der Amphibien und Reptilien in Niedersachsen und Bremen - 4. Fassung, Stand Januar 2013. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 33, Nr. 4 (4/13): 121-168.
- ROSENAU, S. (2001): Untersuchungen zur Quartiernutzung und Habitatnutzung der Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) im Berliner Stadtgebiet (Bezirk Spandau). – Diplomarbeit an der FU Berlin, 120 S.
- SCHNITTER, P., EICHEN, C., ELLWANGER, G., NEUKIRCHEN, M. & SCHRÖDER, E. (2006): Empfehlungen für die Erfassung und Bewertung von Arten als Basis für das Monitoring nach Artikel 11 und 17 der FFH- Richtlinie in Deutschland. - Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (Halle, Sonderheft 2).
- STEIN, W. & BAUCKLOH, M. (2007): Berücksichtigung besonders und streng geschützter Arten bei Straßenplanung in Nordrhein-Westfalen. In: UVP-Report: Informationen zu Umweltverträglichkeitsprüfung, Umweltmanagement und nachhaltiger Entwicklung, Ausgabe 3, Oktober 2007, Schwerpunkt: Artenschutz in der Straßenplanung, Hamm.
- SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T. SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell, 792 S.
- THEUNERT, R. (2008a): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten - Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung - Stand 1. November 2008, Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze. In: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, 28. Jg., Nr. 3 (3/2008), S. 69 - 141, Hannover.
- THEUNERT, R. (2008b): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten - Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung - Stand 1. November 2008, Teil B: Wirbellose Tiere. In: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, 28. Jg., Nr. 4 (4/2008), S. 153 - 210, Hannover.

TRAPPMANN C. (2005): Die Fransenfledermaus in der Westfälischen Bucht. Ökologie der Säugetiere Bd. 3, Bielefeld.

## Rechtsgrundlagen

Bundesnaturschutzgesetz (**BNatSchG**) - Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) - aktuelle Fassung.

Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (**NAGBNatSchG**) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104) – aktuelle Fassung.

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EU-Vogelschutzrichtlinie, **VSch-RL**) im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7) und tritt 20 Tage später, also am 15.2.2010, in Kraft (Art. 19). Gleichzeitig wird die alte Richtlinie 79/409/EWG aufgehoben (Art. 18).

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie, **FFH-RL**) (ABl. Nr. L 206 S. 7) zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. Nr. L 363 S. 368).

Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels - **EG-VO** (ABl. EG Nr. L 61 vom 3.03.1997, S. 1), in Kraft getreten am 1. Juni 1997, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 398/2009 (ABl. L 126 vom 21.05.2009, S. 5).

Verordnung zum Schutz wild lebender Tier und Pflanzenarten - Bundesartenschutzverordnung (**BArtSchV**) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258 (896)) - aktuelle Fassung.

## Hinweise auf Internet-Adressen

[http://www.bfn.de/0316\\_bericht2007.html](http://www.bfn.de/0316_bericht2007.html) (Nationaler Bericht 2007 gemäß FFH- Richtlinie).

[http://www.bfn.de/0316\\_bewertungsschemata.html](http://www.bfn.de/0316_bewertungsschemata.html) (Bewertungsschemata für die natürlichen Lebensraumtypen).

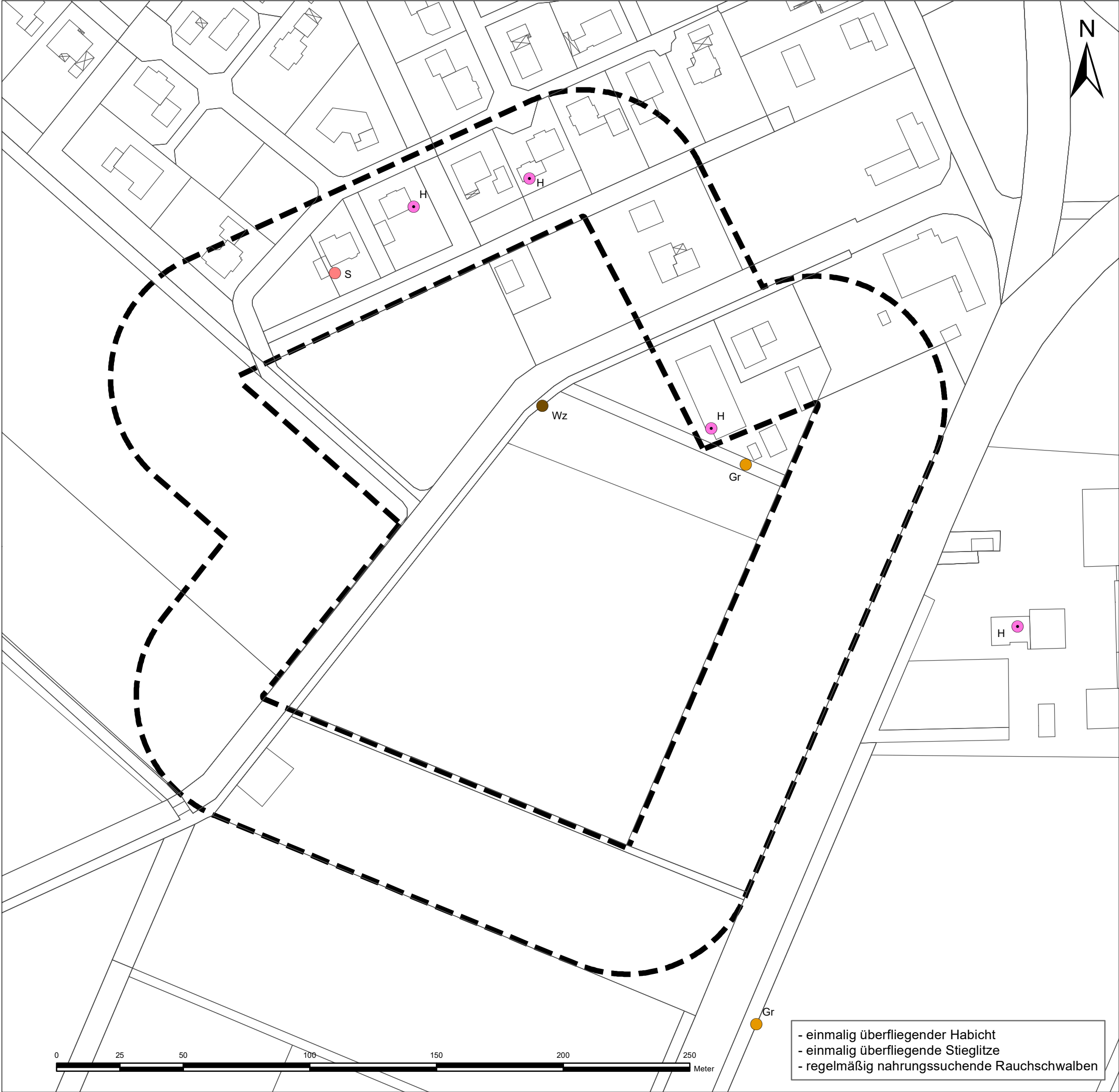
[http://www.nlwkn.niedersachsen.de/live/live.php?navigation\\_id=8038&article\\_id=46103&psmand=26](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/live/live.php?navigation_id=8038&article_id=46103&psmand=26) (Vollzugs Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen - Teile 1 und 2. Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz).

[http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/GlobalNetFX\\_Umweltkarten/](http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/GlobalNetFX_Umweltkarten/) (Interaktive Umweltkarten Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz).

## 14 ANHANG

Blatt Nr. 1: Erfassungsergebnisse Brutvögel

Blatt Nr. 2: Erfassungsergebnisse Fledermäuse



**Erfassungsergebnisse 2019  
- Brutvögel -**

(Erfassungszeitraum: 01.04.2019 - 25.06.2019)

Dargestellt werden die Reviermittelpunkte und Kolonien gefährdeter und stren geschützter Arten, sowie von Arten zur Vorwarnliste der Roten Liste Niedersachsens (KRÜGER & NIPKOW, 2015).

- Gr Gartenrotschwanz (Reviermittelpunkt)
- H Haussperling (Kolonie)
- S Star (Reviermittelpunkt)
- Wz Waldkauz (Reviermittelpunkt)



Untersuchungsgebiet mit 50 m Puffer



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2016

|                                                                                                                |                                 |       |         |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------|-------|---------|
|                                                                                                                |                                 |       |         |
|                                                                                                                |                                 |       |         |
|                                                                                                                |                                 |       |         |
| Nr.                                                                                                            | Art der Änderung oder Ergänzung | Datum | Zeichen |
| Suchpfad: E:\Regionalplan & UVP\B-Plan Nr. 31 Am Schulwald\GIS\2019_09_27 Brutvögel_2019_BP_31_Hasselbrock.mxd |                                 |       |         |



**planungsbüro peter stelzer GmbH**  
Grulandstraße 2 • 49832 Freren  
Tel. 05902-503702-0 • Fax. 05902-503702-33

bearbeitet: gg      gezeichnet: sk      Datum: 16.09.2019

**Gemeinde Walchum  
123. Änderung Flächennutzungsplan**

|                                                                        |            |           |
|------------------------------------------------------------------------|------------|-----------|
| Erfassungsergebnisse 2019<br>- Brutvögel -                             | Maßstab:   | 1 : 1.500 |
|                                                                        | Blatt Nr.: | 1         |
|                                                                        | Anlage:    | 1         |
| Auftraggeber:<br>Samtgemeinde Dörpen<br>Hauptstraße 25<br>26892 Dörpen |            |           |

